

Stadt Leverkusen
– Vorhabenbezogener Bebauungs-
plan Nr. V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim
zwischen Elisabeth-Langgässer-
Straße, Kurtekottenweg und Bertha-
von-Suttner-Straße"

Artenschutzprüfung Stufe II
Stand: 18.10.2024

3723

Auftraggeber: Bayer 04 Immobilien GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer F. Carro und F. Duden
Bismarckstr. 122-124
51373 Leverkusen

Auftragnehmer: DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
Bobenfeld 1
44652 Herne

Verfasser: Dr. Thomas Schönert
+49 201 172 1868
thomas.schoenert@dm-group.com

Alibi-Nr. 3723

Berichtsdatum: 2024-10-18

Berichtsversion: V1.2

Sitz der Gesellschaft
DMT Engineering Surveying
GmbH & Co. KG
Bobenfeld 1, D-44652 Herne

Amtsgericht Bochum
HRA 7416
Steuernummer
USt-IdNr. DE127063244

Kommunikation
Telefon: +49 2325 6376-0
Email: es@dm-group.com
Internet: www.es.dmt-group.com

Bankverbindung
Commerzbank AG
IBAN DE75 4304 0036 0570 9902 00

Geschäftsführung
DMT Engineering Surveying
Verwaltungsgesellschaft mbH, Herne
Amtsgericht Bochum, HRB 17395

Vertreten durch die Geschäftsführer
Stefan Kruse
Alexander Reinhardt



Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Grundlagen und Methodik.....	3
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2	Datengrundlage	5
2.3	Methodik.....	5
3	Biotoptypen und planungsrelevante Arten.....	8
3.1	Schutz von Natur und Landschaft.....	8
3.2	Biotoptypen.....	11
3.3	Planungsrelevante und kartierte Arten	12
4	Beschreibung und Wirkung des Vorhabens.....	21
4.1	Beschreibung des Vorhabens	21
4.2	Wirkung des Vorhabens	24
4.2.1	Vorbemerkungen	24
4.2.2	Vorbelastungen.....	25
4.2.3	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren.....	25
4.2.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	27
5	Bestand sowie Darlegung der möglichen Betroffenheit der Arten.....	28
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
5.1.1	Bestand und Betroffenheit der Säugetiere - Fledermäuse.....	28
5.1.2	Bestand und Betroffenheit der Reptilien – Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	34
5.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	36
5.2.1	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	37
5.2.2	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>).....	38
5.2.3	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>).....	39
5.2.4	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	40
5.2.5	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	43
5.2.6	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>).....	44

5.3	Nicht planungsrelevante Arten	45
6	Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung	46
7	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	49
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	49
7.1.1	Baubetrieb	49
7.1.2	Projektgestaltung	50
7.1.2.1	Lebensraumgestaltung für Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Zauneidechse).....	50
7.1.2.2	Beleuchtung.....	51
7.1.2.3	Glas	52
7.1.3	Maßnahmen zum Risikomanagement	52
7.2	Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	53
8	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG	53
9	Gutachterliches Fazit.....	54
10	Quellenangaben	56
11	Anlage – Pläne Fledermäuse und Vögel	1

Tabellen

Tabelle 1:	Schutz von Natur und Landschaft.....	8
Tabelle 2:	Planungsrelevante Arten TK25 4908/3 Burscheid und 4907/4 Leverkusen (LANUV 2024a) sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen.....	13
Tabelle 3:	Ergebnisse der Fledermauserfassung per Horchboxen (passiv) und Detektorbegehung (aktiv) – Zeitraum 04.07. – 10.07.2023	16

Abbildungen

Abbildung 1:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 40/I – Geltungsbereich	1
Abbildung 2:	Innere Erschließung des Vorhabens	21
Abbildung 3:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 40/I Entwurfsplanung Freianlagen	24

Anlage 1: Pläne – Fledermäuse und Vögel

Horchboxen-Standorte, Detektorbegehung und Ergebnisse der Fledermauserfassung – Zeit- raum 04.07. – 10.07.2023.....	A-2
Vögel 2023 – planungsrelevante und bemerkenswerte Arten	A-3
Vögel 2023 – allgemein und weit verbreitete Arten	A-4
Biotoptypen Planung / Vorkommen Schwarzkehlchen	A-5

1 Einleitung

Die Bayer 04 Leverkusen Immobilien GmbH plant im Stadtteil Wiesdorf den Neubau einer Wohngruppe zur Unterbringung von noch schulpflichtigen, minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern.

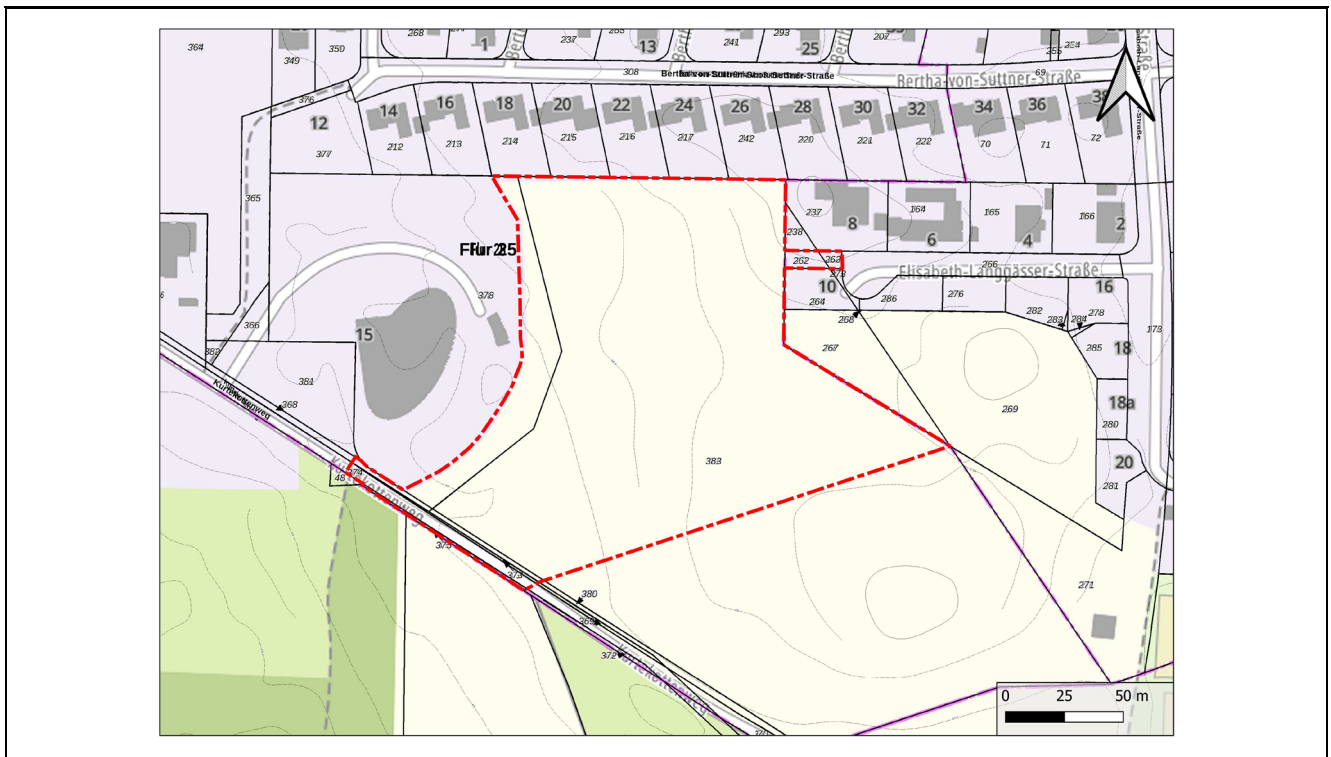
Das Planungsvorhaben soll durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 40/I „Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße“ planungsrechtlich abgesichert werden.

Das 2,25 ha große Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Wiesdorf (054609) und umfasst in Flur 25 die Flurstücke 373, 375 und Teilflächen der Flurstücke 374, 378, 380, 381 und 383 sowie in Flur 26 die Flurstücke 262 und 263. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von den rückseitigen Gärten der Wohnbebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäuser entlang der Bertha-von-Suttner-Straße,
- im Osten durch den Abschluss der Elisabeth-Langgässer-Straße mit angrenzender Wohnbebauung und Grenzverlauf zur renaturierten Düne,
- die südliche Grenze verläuft entlang einer Brache, die im Nahbereich durch den Kurtekottenweg begrenzt wird sowie entlang des Kurtekottenweges,
- im Westen angrenzend an das Gelände der Kindertageseinrichtung „Löwenburg“.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Abbildung 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 40/I – Geltungsbereich





Quelle: BRD - https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_basemapde
Land NRW - https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Anlass für das Vorhaben ist die Schaffung einer Einrichtung zur Unterbringung von jungen Sportlerinnen und Sportlern in Wohngruppen, die von dem Vorhabenträger Bayer 04 Leverkusen Immobilien GmbH geplant ist. Das Wohngruppen-Projekt ermöglicht für die Zielgruppe der minderjährigen Sportler*innen, die noch nicht in selbstständigen Wohngemeinschaften leben kann, eine durchgängige Betreuung am Trainingsstützpunkt in Leverkusen.

Im Rahmen der Talentförderung bieten BAYER 04–Sportvereine den jungen Sportler*innen eine Möglichkeit zur dauerhaften Unterkunft in Leverkusen an. Durch die Erweiterung der beiden Unterbringungsmöglichkeiten „Gastfamilie“ und „selbstständiges WG-Konzept“ um die neue dritte Möglichkeit des „Wohngruppen-Projekts“ kann – je nach Bedürfnissen der Sportlerinnen und Sportler und nach den Wünschen der Eltern – ein individuelles Unterbringungskonzept für jede/n Sportler*in erreicht werden. Dies ermöglicht eine zielgerichtete Förderung der sportlichen, schulischen und charakterlichen Fähigkeiten und kann in Kombination ein ausschlaggebendes Alleinstellungsmerkmal für den Sportstandort Leverkusen werden.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzprüfung folgt der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV NRW – 06.06.2016), der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBeWWV / MKULNV – 22.12. 2010) und dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2017).

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.
- 2) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die Artenschutzprüfung sollte so weit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

Verbot Nr. 1 – Tötungsverbot

wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbot Nr. 2 – Störungsverbot

wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

Verbot Nr. 3 – Schädigungsverbot

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbot Nr. 4 – Schädigungsverbot

wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die oben genannten Vorhaben folgende Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Eine **ASP** lässt sich in **drei Stufen** unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die **vorliegende Artenschutzprüfung** wird auf der Ebene der **Stufe II** abgearbeitet.

2.2 Datengrundlage

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden folgende Daten erhoben, herangezogen und ausgewertet:

- 1) Liste der „planungsrelevante Arten“¹ des betroffenen und des unmittelbar westlich benachbarten Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/3 Burscheid und TK25 4907/4 Leverkusen (LANUV 2024a - abgefragt am: 24.05.2024).
- 2) Angaben gemäß Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des Landes Nordrhein-Westfalen (@infos-Landschaftsinformationssammlung – LANUV 2024b - abgefragt am: 24.05.2024)
- 3) Die faunistischen Kartierungen zur Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel sowie Reptilien und Zufallsfunde Amphibien wurden im Zeitraum April bis Juli 2023 durchgeführt.
- 4) Die Biotoptypen, Flora und Vegetation wurden während der faunistischen Begehungen fortlaufend erfasst.

2.3 Methodik

Biotoptypen

Die Biotoptypen wurden auf Basis der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) benannt und bewertet.

Fledermäuse

Die Aktivitäten der Fledermäuse wurden mit Unterstützung eines Ultraschall-Detektors vom Typ Bat-Logger M2 der Firma Elekon am 10.07.2023 aufgenommen.

Des Weiteren wurden im Zeitraum vom 04.-10.07.2023 an verschiedenen Stellen im Gebiet eine Horchbox des Typs S2 der Firma Elekon und 5 Horchboxen des Typs AudioMoth aufgestellt, die während der Nacht entweder getriggert (S2) bzw. im Zyklus von 9 sec. Aufnahme und 1 sec. Pause (AudioMoth) die Rufe der Fledermäuse aufgenommen haben.

Zum Zeitpunkt / Zeitraum der aktiven und passiven Fledermausdetektion herrschten folgende Wetterverhältnisse:

¹ Die „planungsrelevanten Arten“ sind in Nordrhein-Westfalen diejenigen Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Sie umfassen die in einem Planungsraum vorkommenden Arten der Schutzkategorien der FFH-Anhang-IV-Arten (streng geschützte Arten) und der europäischen Vogelarten, nicht aber Irrgäste, sporadische Zuwanderer und „Allerweltsarten“. Das zu erwartende Artenspektrum kann über eine Messtischblatt bezogene Liste abgefragt werden.

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
Di - 04.07.2023	22:00 – 06:00	17,2 – 15,4°C		leichte - schwache Brise	2,6 mm
Mi - 05.07.2023	22:00 – 06:00	14,6 – 14,2°C		leichte Brise	0,0 mm
Do - 06.07.2023	22:00 – 06:00	13,7 – 16,0°C		leichte Brise	0,0 mm
Fr - 07.07.2023	22:00 – 06:00	22,2 – 21,5°C		leichte Brise	0,0 mm
Sa - 08.07.2023	22:00 – 06:00	20,0 – 22,4°C		leichte Brise	0,0 mm
So - 09.07.2023	22:00 – 06:00	20,2 – 19,7°C		leichte - schwache Brise	0,0 mm
Mo - 10.07.2023	22:00 – 06:00	16,8 – 19,8°C		leichte Brise	0,0 mm
Klimadaten Deutschland – Stundenwerte, Station Köln-Bonn https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/klarchivstunden.html					

Die Auswertung der Fledermausrufe erfolgte unter Zuhilfenahme von

- BatExplorer 2.2 (2023) – Elekon
- BatScope 4 – (OBRIST & BOESCH 2018)
- BatSound 4.03 (PETTERSSON 2009) / BatSound Touch (PETTERSSON 2015)
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse

Zur Darstellung der Ergebnisse wurden die pro Nacht aufgenommenen Kontakte der Fledermäuse an den Horchboxen bzw. im Fledermausdetektor (ermittelt über die ausgewerteten Rufreihen) pro Art bzw. Artengruppe aufsummiert.

Vögel

Die Begehung zur Erfassung der Avifauna des Plangebietes wurde im Jahr 2023 zu folgenden Terminen und bei den entsprechenden Wetterverhältnissen durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
10.04.2023	06:30	6°C	leicht bewölkt – ca. 20-30%	leichte Brise	kein Regen
04.05.2023	05:45	5,5°C	leicht bewölkt – ca. 10%	leichte Brise	kein Regen
14.06.2023	04:30	15,5°C	leicht bewölkt, – ca. 10%	leichte Brise	kein Regen

Dabei wurden alle visuellen (mit Unterstützung eines Fernglases, Swarovski EL 8,5 x 42) und akustischen Wahrnehmungen (mit dem geschulten Gehör) von Vögeln erfasst.

Die Begehung zur Erfassung der Avifauna orientierte sich dabei an dem Leitfaden „Brutvogelkartierung – Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen“ (LANUV 2016).

Reptilien und Amphibien

Zur Überprüfung eines möglichen Vorkommens der Zauneidechse wurde am 25.05.2023 das Plangebiet und die angrenzende Ruderalfläche vollständig abgegangen. Der Termin wurde gemäß „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Teil A“ (LANUV 2021) so gewählt, dass die zu erwartenden Witterungsverhältnisse günstig für die Erfassung von Eidechsen waren:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
25.05.2023	09:45	13,5°C	sonnig	leichte Brise	kein Regen

Die Begehung orientierte sich dabei an den Vorgaben des Methodenhandbuchs: Die Kartierung erfolgt durch langsames Begehen der Untersuchungsfläche und Zählung gesichteter Individuen, schwerpunktmäßig entlang linearer Strukturen. Strukturen, die sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen, Gleisschotter etc.) werden gezielt abgesucht. Des Weiteren wurde während der Vogel- und Fledermauskartierungen auf Vorkommen der Zauneidechse geachtet.

3 Biotoptypen und planungsrelevante Arten

3.1 Schutz von Natur und Landschaft

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen @LINFOS (Land NRW <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> Lanuv 2024b, abgefragt am 24.05.2024) und der Landschaftsplan der Stadt Leverkusen (STADT LEVERKUSEN 1987 & Entwurf 2024) stellen für das Plangebiet folgende Schutzausweisungen dar:

Tabelle 1: Schutz von Natur und Landschaft

Schutzkategorie	betroffen		Beschreibung
	Ja	Nein	
Biotopverbund §20.1 BNatSchG, §35 LNatSchG NRW		X	Das Objekt „VB-K-4908-007 - Gehölz-Ackerkomplex westlich von Dünnwald“ ist Teil des Biotopverbundes von herausragender / besonderer Bedeutung. Die nächsten Teilflächen dieses Biotopverbundes liegen östlich des Mutzbaches und südwestlich des Kurtekottenweges. Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
Naturschutzgebiet §23 BNatSchG		X	Die räumlich nächsten Naturschutzgebiete liegen in mehr als 1,5 km Entfernung an der nördlich verlaufenden Dhünn (NSG Dhünn) bzw. am Flittarder Rheinufer (NSG Flittarder Rheinaue) im Westen sowie im Weiteren östlich der Autobahn A3 (NSG Ehemalige Kiesgrube am Südring; NSG Am Grünen Kuhweg; NSG Am Hornpottweg) Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
Nationalpark §24 BNatSchG, §36 LNatSchG NRW		X	Die Schutzkategorie „Nationalpark“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.
Biosphärenregion §25 BNatSchG, §37 LNatSchG NRW)		X	Die Schutzkategorie „Biosphärenreservat“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.
Landschaftsschutzgebiet §26 BNatSchG			Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Das räumlich nächste LSG „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“ erstreckt sich südlich der Stadtgrenze auf Kölner Stadtgebiet. Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
Naturpark §27 BNatSchG, §38 LNatSchG NRW		X	Die Schutzkategorie „Naturpark“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.
Naturdenkmäler §28 BNatSchG			Die Schutzkategorie „Naturdenkmäler“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen
Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile §29 BNatSchG, §39 LNatSchG NRW			Die Schutzkategorie „Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen

Tabelle 1: Schutz von Natur und Landschaft

Schutzkategorie	betroffen		Beschreibung
	Ja	Nein	
Alleen §29.3 BNatSchG, §41 LNatSchG NRW		X	Die nächste Allee begleitet nördlich des angrenzenden Wohngebietes den Willy-Brandt-Ring. Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
Gesetzlich geschützte Biotope §30 BNatSchG, §42 LNatSchG NRW		X	Gesetzlich geschützte Biotope sind in den Grenzen der oben benannten mehr als 1,5 km entfernten Naturschutzgebiete festgesetzt. Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
NATURA 2000 Vogelschutzgebiet §32 BNatSchG FFH-Gebiet §32 BNatSchG		X X	Die Schutzkategorie „Vogelschutzgebiet“ ist im großräumigen Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Dhünn und Eifgenbach) erstreckt sich in einer Entfernung von mindestens 1,5 km nördlich des Plangebietes und bezieht sich auf den Verlauf von Dhünn und Eifgenbach. Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
Biotopkataster		X	Im Plangebiet liegen keine Flächen des Biotopkatasters. Die räumlich nächsten Flächen erstrecken sich südlich bzw. östlich des Plangebietes auf Kölner Stadtgebiet. Das Planvorhaben führt zu keiner Betroffenheit.
Landschaftsplan			
Stadt Leverkusen – Landschaftsplan 1987 Entwicklungsziel 2	X		Der derzeit gültige Landschaftsplan der Stadt Leverkusen stammt aus dem Jahr 1987. In der Entwicklungskarte wird dort für das Plangebiet das Entwicklungsziel 2 zur „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ festgesetzt.
Stadt Leverkusen – Landschaftsplan Entwurf			Am 12.06.2010 wurde durch den Rat der Stadt Leverkusen die Neuaufstellung des Landschaftsplans beschlossen. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs wurde am 19.02.2024 gefasst und der Landschaftsplan im Zeitraum vom 21.05.-17.07.2024 ausgelegt.

Tabelle 1: Schutz von Natur und Landschaft

Schutzkategorie	betroffen		Beschreibung
	Ja	Nein	
Entwicklungskarte		X	Der Bereich des Planvorhabens des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 40/I befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Entwicklungszieles 6 „Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen“. Für den zu bebauenden Bereich des Vorhabens ist jedoch das Entwicklungsziel 7.1 „Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur möglichen Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung“ ausgewiesen.
Festsetzungskarte		X	Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 40/I ist mit keiner Festsetzung versehen. Umliegend sind die Bereiche der Binnendünen, LB 2.4-29 und LB 2.4-30 als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der weitere umliegende Bereich des Entwicklungszieles 6 ist als Landschaftsschutzgebiet (L 2.2-13) festgesetzt. Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan gemäß § 20 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan in Kraft tritt und der Träger der Landschaftsplanung dem im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.
Weitere			
Wasserschutzgebiete nach §51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach §53 Abs.4 WHG, Risikogebiete nach §73 Abs.1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 WHG		X	Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasser bzw. Heilquellenschutzgebiet. Das Plangebiet liegt ebenfalls nicht in einem festgesetzten bzw. vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet.

3.2 Biotoptypen

Das Plangebiet liegt aus naturräumlicher Sicht im Bereich der rechtsrheinischen Niederterrasse der Köln-Bonner-Rheinebene (naturräumliche Einheit 551.1).

Geologisch gesehen, ist das Gebiet Bestandteil einer großen, ursprünglich etwa 1,1 km langen Düne, deren Konturen jedoch im Laufe der Zeit durch die Besiedlung und landwirtschaftliche Nutzung überprägt wurden, so dass heute nur noch die vergleichsweise geringe Fläche der östlich an das Plangebiet angrenzenden renaturierten Düne den ursprünglichen Charakter wiedergibt.

Entsprechend der geologischen Verhältnisse werden die aus den Flugsanden und Hochflutablagerungen hervorgegangenen Böden des Planungsgebietes als „Braunerde“ dargestellt.

Das Plangebiet wird mindestens seit 1800 als Ackerland bewirtschaftet, wie die Abfolge von der historischen Kartenaufnahme des Rheinlandes von Tranchot / v. Müffling (1801 – 1828) bis zu den heutigen topografischen Karten aufzeigt (vgl. <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>). Diese landwirtschaftliche Nutzung hat bis etwa 2013-2014 angehalten und wurde erst mit dem Bau der Kita Löwenburg ausgesetzt.

Seitdem liegt die ehemalige Ackerfläche, die sich zwischen der Kita Löwenburg, dem Wohngebiet der Bertha-von-Suttner-Straße / Elisabeth-Langgässer-Straße, der Sportanlage des RTHC Bayer Leverkusen und dem Kurtekottenweg erstreckt brach.

Die sporadisch gemähte Fläche hat sich durch Selbstbegrünung von einer anfänglichen Ackerbrache zu einer Ruderalfläche entwickelt, die weitgehend dem pflanzensoziologischen Typ der Rainfarn-Beifuß-Gesellschaft (*Tanacetum-Artemisietum vulgare*) zuzuordnen ist.

Es handelt sich dabei um eine lückige bis geschlossene, meist mittelhohe, von Stauden geprägte Ruderalgesellschaft mäßig frischer bis mäßig trockener, durchlässiger Böden, die hauptsächlich im Einflussbereich von Siedlungen vorkommt und sich z.B. auf Brachflächen entwickelt. Die Gesellschaft ist sehr langlebig und entwickelt sich nur langsam zu einer ruderalen Glatthaferwiese und Landreitgras-Beständen weiter, wie dies bereits im Plangebiet und auf der angrenzenden Fläche erfolgt. Typischerweise dringen in diese Bestände auch Neophyten ein, wie z.B. mit dem Schmalblättrigen Greiskraut beobachtet werden kann.

Daneben finden sich vornehmlich in Nähe von Kaninchenbauten und Tummelplätzen niedrigwüchsige Grasfluren aus artenarmen Dominanzbeständen des Mäuseschwanz-Federschwingel (*Vulpia myuros*), oftmals zusammen mit dem Roten Straußgras (*Agrostis capillaris*). Auch hier handelt es sich um fragmentarische Ruderalbestände, die sich z.B. auch auf sandigen oder geschotterten Industriebrachen einstellen.

Vereinzelt dringen ebenfalls im Bereich offener Sandflächen, entlang der Trampelpfade und der Kaninchenbauten mit Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*, beschränkt auf ein kleines Areal mit wenigen Exemplaren nahe Kurtekottenweg), Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*) und Hasen-Klee (*Trifolium arvense*) auch Arten der Silikat-Magerrasen in die Ruderalfläche ein. Offenbar wandern diese Arten, vor allem aber die Heide-Nelke, aus der benachbarten Kompensationsfläche südwestlich des Kurtekottenweges ein, wo sie möglicherweise per Heudrusch oder Ansaat angesiedelt wurden.

Auch wenn mit diesen Arten vereinzelt und lokal begrenzt Florenelemente der Magerrasen in der Fläche auftauchen, so ist diese jedoch floristisch-vegetationskundlich nicht mit einer Heidegesellschaft

oder einem Anklang an eine Heidegesellschaft zu vergleichen und die Fläche wird sich vermutlich auch nicht ohne Weiteres in diese Richtung entwickeln.

Bei dem vor Ort im Plangebiet angetroffenen Biotoptyp handelt es sich um eine Ruderalflur, die sich bei Mahd zu einer ruderalen Wiesen des Typs *Artemisia vulgaris-Arrhenatheretum elatius-Gesellschaft* (vgl. DIERSCHKE 1997) oder in nicht gemähten Abschnitten zu einem Brombeer-Gestrüpp (*Rubus armeniacus-Gesellschaft*, die bereits im Gebiet vertreten ist) bzw. Robinien-Bestand weiterentwickeln wird, nicht aber zu einer Heide.

3.3 Planungsrelevante und kartierte Arten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für das hier behandelte Planungsvorhaben wurden die folgenden faunistischen Daten erhoben, herangezogen und ausgewertet:

- 1) Liste der „planungsrelevante Arten“² des betroffenen und des unmittelbar westlich benachbarten Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/3 Burscheid und TK25 4907/4 Leverkusen (LANUV 2024a - abgefragt am: 24.05.2024).
- 2) Angaben gemäß Fundortkataster für Pflanzen und Tiere des Landes Nordrhein-Westfalen (@linfos-Landschaftsinformationssammlung – LANUV 2024b - abgefragt am: 24.05.2024)
- 3) Die faunistischen Kartierungen zur Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel sowie Reptilien und Zufallsfunde Amphibien wurden im Zeitraum April bis Juli 2023 durchgeführt.

Die Tabelle 2 stellt die LANUV-Auswertung der „planungsrelevanten Arten“ (LANUV 2024a – abgefragt am: 24.05.2024) für den Bereich des betroffenen und des unmittelbar westlich benachbarten Messtischblatt-Quadranten (TK25 4908/3 Burscheid, 4907/4 Leverkusen) sowie die Ergebnisse der eigenen Kartierungen dar. Darüber hinaus erbrachte die Abfrage des Fundortkatasters der @linfos-Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2024b – abgefragt am: 24.05.2024) keine weiteren Hinweise. Für die Tierarten wird der Status im Planungsgebiet, die Gefährdung nach der Roten Liste von Deutschland (MEINING et al. 2020, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020, RYSLAVY et al. 2021) und Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG ET AL. 2016, SUDMANN ET AL. 2016) sowie der Status im Bereich der Messtischblatt-Quadranten und der Erhaltungszustand in der atlantischen (ATL) und kontinentalen (KON) Region angegeben.

² Die „planungsrelevanten Arten“ sind in Nordrhein-Westfalen diejenigen Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Sie umfassen die in einem Planungsraum vorkommenden Arten der Schutzkategorien der FFH-Anhang-IV-Arten (streng geschützte Arten) und der europäischen Vogelarten, nicht aber Irrgäste, sporadische Zuwanderer und „Allerweltsarten“. Das zu erwartende Artenspektrum kann über eine Messtischblatt bezogene Liste abgefragt werden.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten TK25 4908/3 Burscheid und 4907/4 Leverkusen (LANUV 2024a) sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW		Status	
	D	NRW	(ATL)	(KON)	Eigene Kartierung	Lanuv 2024a
Säugetiere						
Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	V	3	G↑	G↑	---	N
Nyctaloide Arten						
Breitflügelflederm. (<i>Eptesicus serotinus</i>)	V	2	U↓	G	J	
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	R	G	G	J	
Zweifarbflodermmaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	R	G	G	J	N
Mausohr (<i>Myotis spec.</i>)						
Mückenflodermmaus (<i>Pipistr. pygmaeus</i>)	*	D	G	G	J	
Rauhautflodermmaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	G	R	G	G	J	
Zwergflodermmaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	G	G	J	N
Braunes Langohr cf (<i>Plecotus auratus cf</i>)	V	G	G	G	J	
Vögel						
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*			(Bv)	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	*	V			(Ng)	
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	3	3	U	U	---	N
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	V	2	U↓	U↓	---	N
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	*	*			(Bv)	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	3	3	U	U	---	N
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	*			(Bv)	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	*	*			(Bv)	
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	*	*			(Bv)	
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	*	*			(Ng)	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	*	*	G	G	---	N
Elster (<i>Pica pica</i>)	*	*			(Ng)	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	U↓	U↓	(Bv)	N
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	2	3	U	U	---	N
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	*	V			(Dz)	
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	V	2	S	S	---	N
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	*	*			(Bv)	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	*	*			(?)	
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	*	2	S	U	---	N
Graugans (<i>Anser anser</i>)	*	*			Ü	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	*	*		G	---	N
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	*	*			(Bv)	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	*	*			(Bv)	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	*	3	U	G	---	N
Halsbandsittich (<i>Psittacula krameri</i>)	k.A.	k.A.			Ü	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*	*			(Bv)	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	*	*			(Bv)	
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	V	*		U↑	---	N
Jagdhasen (<i>Phasianus colchicus</i>)	k.A.	k.A.			(Bv)	

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten TK25 4908/3 Burscheid und 4907/4 Leverkusen (LANUV 2024a) sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW		Status	
	D	NRW	(ATL)	(KON)	Eigene Kartierung	Lanuv 2024a
Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)	k.A.	k.A.			Ü	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	2	2		S	---	N
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	3	3	U	G	---	N
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	*			(Bv)	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	3	2	U↓	U↓	---	N
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	3	*		U	---	R/W
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	*	*			Ü	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	*	G	G	Ng	N
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	3	3	U	U	---	N
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	*	*	G	G	---	N
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	*			(Bv)	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	*	3	U	S	(Bv)	N
Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>)	k.A.	k.A.			Ü	
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	V	1		S	---	N
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	*	*			Ü, Ng	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	V	3	U	U↓	---	N
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	2	2		S	---	N
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*	*			Ü, Ng	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*	*			(Bv)	
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	*	*	G	G	---	N
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	*	*	G	U↓	(Bv)	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	*	*		G	---	N
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	*	*	G	G	---	N
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	*	*			(Bv)	
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	*	*			(Bv)	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	*	*	G	G	---	N
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3	3	U	U	Ü	N
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	V	3		U	---	N
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	*	*			Ü	
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	V	1		G	---	N
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	*	*	G	G	---	N
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	*	V	G	G	Ng	N
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	2	2	S	S	---	N
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	*	*	G	G	---	N
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	*	3	U	G	---	N
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	*	3	U	U	---	N
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	V	3	U	U	---	N
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	*	*		G	---	R/W
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	*	*		G	---	N
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	V	2	S	U	---	N

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten TK25 4908/3 Burscheid und 4907/4 Leverkusen (LANUV 2024a) sowie Ergebnisse der eigenen Kartierungen

Art	Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW		Status	
	D	NRW	(ATL)	(KON)	Eigene Kartierung	Lanuv 2024a
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	2	2		S	---	N
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	*	*			(Bv)	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*	*			(Bv)	
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	*	*	G	G	---	N
Amphibien						
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	*	*			(?)	
Reptilien						
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	2	G	G	(?)	N
Es bedeuten						
Rote Liste						
0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; * = nicht gefährdet; D = Daten nicht ausreichend; G = Gefährdung anzunehmen; I = gefährdete wandernde Art; k.a. = keine Angaben; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; Neo = „Neozoen“ sind Tierarten, die aus menschlicher Obhut geflüchtet sind oder ausgesetzt wurden; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; S = für die Art ist ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen eine höhere Gefährdung zu erwarten; V = Vorwarnliste						
Erhaltungszustand in der biogeografischen Region:						
G = günstiger Erhaltungszustand; U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand; S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand; unbek. = unbekannt; ↓ = Tendenz – abnehmend; ↑ = Tendenz - zunehmend						
Status:						
Auswertung der LANUV-Liste der planungsrelevanten Arten (2032a)						
N = Nachweis (BV - Brutvorkommen – nur bei Vögeln) ab 2000 für den Messtischblatt-Quadranten vorhanden						
R/W = Nachweis Rast- / Wintervorkommen ab 2000 für den Messtischblatt-Quadranten vorhanden						
Eigene Faunakartierung						
Bv = (Brut-)Vorkommen im Plangebiet; J = Jagdhabitat; Ng = Nahrungsgast; Ü = Überflug; Dz = Durchzügler; (.) = angrenzendes Vorkommen – außerhalb Geltungsbereich vorhabenbezogener BPlan; ? = Status fraglich; {x} = Arten zu Artengruppe zusammengefasst						
Fett hervorgehobene Arten = planungsrelevante Arten im Plangebiet und angrenzend						

Die obige Tabelle 2 stellt – neben den Ergebnissen der eigenen Kartierungen – die potenziell im Raum vorkommenden planungsrelevanten Arten dar. Diesbezüglich wird angemerkt, dass sich deren Nachweis auf den Bereich der betroffenen Messtischblatt-Quadranten bezieht, die eine Größe von jeweils ca. 30 km² umfassen. Der Nachweis liegt damit nicht zwangsläufig im Planungsgebiet, vor allem dann nicht, wenn der Lebensraum dort nicht oder nur suboptimal ausgebildet ist.

Die eigene, im Jahr 2023 durchgeführte Kartierung konnte

- 7-8 Fledermausarten
- 35 Vogelarten
- Keine Reptilienart
- 1 Amphibienart

nachweisen.

Mit den nahrungssuchenden Greifvögeln Mäusebussard und Turmfalke sowie der Zauneidechse, die wahrscheinlich von der Düne her in die angrenzenden Gärten streift, wurden von einem Anlieger der Elisabeth-Langgässer-Straße drei weitere Arten benannt.

Säugetiere – Fledermäuse

Die Fledermäuse im Plangebiet sowie dessen Umfeld wurden per aktiver Detektorbegehung und mit stationären Horchboxen nachgewiesen. Auf diese Weise wurden vor allem die Pipistrelliden-Arten Rauhaut- (Pnat), Zwerg- (Ppip) und Mückenfledermaus (Ppyg) sowie die Nyctaloiden-Arten Breitflügel-fledermaus (Eser), Abendsegler (Nnoc) und Zweifarbfledermaus (Vmur) detektiert. Darüber hinaus konnten vermutlich noch eine Langohr-Fledermaus (Plecotus auratus cf - Paur) und eine Myotis-Art (ohne Bestimmung) erfasst werden.

Da die Nyctaloiden-Arten anhand ihrer Rufe nicht immer eindeutig bestimmt und somit nur schwer voneinander unterschieden werden können, werden sie als Artengruppe zusammengefasst. Es wurde jedoch eine Art-Differenzierung versucht, die insbesondere beim Abendsegler und der Zweifarbfledermaus mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffend ist, während sie bei der Breitflügel-fledermaus u.a. aufgrund nur weniger Kontakte bei gleichzeitig geringer Anzahl von Rufen mit einer entsprechend großen Unsicherheit behaftet ist.

Bei der einmalig detektierten Langohr-Fledermaus könnte es sich eventuell um das Braue Langohr handeln, welches aber anhand der Rufe auch nur sehr schwer vom Grauen Langohr zu unterscheiden ist.

Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt die aufsummierten Rufkontakte der Fledermäuse, welche mittels Horchboxen bzw. bei der Detektorbegehung aufgenommen wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder Ruf einem Fledermaus-Individuum entspricht. Vielmehr ist es so, dass die jagenden Individuen auf ihren Routen immer hin und her fliegen und somit ein Individuum mehr- bis vielfach erfasst wird.

Tabelle 3: Ergebnisse der Fledermauserfassung per Horchboxen (passiv) und Detektorbegehung (aktiv) – Zeitraum 04.07. – 10.07.2023

Horchbox 01							
Artgruppe / Art	Σ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)						
	04.07.	05.07.	06.07.	07.07.	08.07.	09.07.	10.07.
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	10	23	2	78	126	12	./.
Myotis spec. (unbestimmt)							./.
Pipistrellus nathusii	1		1	24	3	2	./.
Pipistrellus pygmaeus	2	2	5	24	6	1	./.
Pipistrellus pipistrellus	93	45	47	150	55	36	
Pipistrellus spec. (unbestimmt)				2			./.
Plecotus spec. (unbestimmt)							./.
None (ohne Bestimmung)	1	1	2				./.

Tabelle 3: Ergebnisse der Fledermauserfassung per Horchboxen (passiv) und Detektorbegehung (aktiv) – Zeitraum 04.07. – 10.07.2023

Horchbox 02							
Artgruppe / Art	∑ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)						
	04.07.	05.07.	06.07.	07.07.	08.07.	09.07.	10.07.
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	10	18	7	45	26	6	./.
Myotis spec. (unbestimmt)				1			./.
Pipistrellus nathusii	6	1	2	45	5	13	./.
Pipistrellus pygmaeus	18	1	1		24		./.
Pipistrellus pipistrellus	148	49	24	185	114	81	
Pipistrellus spec. (unbestimmt)							./.
Plecotus spec. (unbestimmt)						1	./.
None (ohne Bestimmung)	5		2	8	3		./.
Horchbox 03							
Artgruppe / Art	∑ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)						
	04.07.	05.07.	06.07.	07.07.	08.07.	09.07.	10.07.
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	8	27	4	30	10		./.
Myotis spec. (unbestimmt)	1						./.
Pipistrellus nathusii	3		2	10	1		./.
Pipistrellus pygmaeus	12		1	28	53	37	./.
Pipistrellus pipistrellus	288	161	85	247	206	164	
Pipistrellus spec. (unbestimmt)	4						./.
Plecotus spec. (unbestimmt)							./.
None (ohne Bestimmung)	3	5	2	3	1	2	./.
Horchbox 04							
Artgruppe / Art	∑ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)						
	04.07.	05.07.	06.07.	07.07.	08.07.	09.07.	10.07.
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	1	3	1	4	1		./.
Myotis spec. (unbestimmt)							./.
Pipistrellus nathusii	1						./.
Pipistrellus pygmaeus	1	5		12	4	5	./.
Pipistrellus pipistrellus	20	52	25	46	27	98	
Pipistrellus spec. (unbestimmt)							./.
Plecotus spec. (unbestimmt)							./.
None (ohne Bestimmung)			1		1	6	./.

Tabelle 3: Ergebnisse der Fledermauserfassung per Horchboxen (passiv) und Detektorbegehung (aktiv) – Zeitraum 04.07. – 10.07.2023

Horchbox 05							
Artgruppe / Art	∑ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)						
	04.07.	05.07.	06.07.	07.07.	08.07.	09.07.	10.07.
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	1	3	1	10	2		./.
Myotis spec. (unbestimmt)							./.
Pipistrellus nathusii	5			8	1	1	./.
Pipistrellus pygmaeus	2	3		11	4	2	./.
Pipistrellus pipistrellus	64	22	8	59	36	23	
Pipistrellus spec. (unbestimmt)							./.
Plecotus spec. (unbestimmt)			1			2	./.
None (ohne Bestimmung)							./.
Horchbox 06							
Artgruppe / Art	∑ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)						
	04.07.	05.07.	06.07.	07.07.	08.07.	09.07.	10.07.
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	2	6		6	17	1	./.
Myotis spec. (unbestimmt)							./.
Pipistrellus nathusii	1			4	1		./.
Pipistrellus pygmaeus	7	1	8	25	12	10	./.
Pipistrellus pipistrellus	108	32	30	87	45	25	
Pipistrellus spec. (unbestimmt)							./.
Plecotus spec. (unbestimmt)			1				./.
None (ohne Bestimmung)	2	5			2		./.
Detektorbegehung							
Artgruppe / Art	∑ Fledermauskontakte pro Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)						
	04.07.	05.07.	06.07.	07.07.	08.07.	09.07.	10.07.
Nyctaloide (Eptesicos serotinus, Nyctalus noctula, Vespertilio murinus)	./.	./.	./.	./.	./.	./.	
Myotis spec. (unbestimmt)	./.	./.	./.	./.	./.	./.	
Pipistrellus nathusii	./.	./.	./.	./.	./.	./.	1
Pipistrellus pygmaeus	./.	./.	./.	./.	./.	./.	9
Pipistrellus pipistrellus	./.	./.	./.	./.	./.	./.	54
Pipistrellus spec. (unbestimmt)	./.	./.	./.	./.	./.	./.	
Plecotus spec. (unbestimmt)	./.	./.	./.	./.	./.	./.	
None (ohne Bestimmung)	./.	./.	./.	./.	./.	./.	2

Der Plan im Anhang A-2 gibt die Standorte der Horchboxen, die Detektorbegehung sowie die Ergebnisse der Fledermauserfassung wieder.

Alle Fledermausarten sind als planungsrelevante Arten eingestuft und werden somit im Kapitel 5.1.1 (S. 28ff) näher betrachtet.

Vögel

Von den im Gebiet sowie auf angrenzenden Flächen kartierten 37 Vogelarten (inkl. der Beobachtungen des Anliegers) bevorzugen diese schwerpunktmäßig folgende Lebensräume:

- Gärten, Parks und Siedlungsbereiche:
24 Arten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünflink, Grünspecht, Halsbandsittich, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Turmfalke, Zaunkönig, Zilpzalp);
- Feldgehölze und Wälder:
5 Arten (Eichelhäher, Fitis, Mäusebussard, Nachtigall und Sommergoldhähnchen);
- Binnengewässer:
3 Arten (Graugans, Kanadagans und Nilgans);
- Offene bis halb-offene (Kultur)-Landschaft:
5 Arten (Bachstelze, Feldlerche, Jagdfasan, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen).

Von diesen Vogelarten wurden 21 zur Brutzeit in einem möglichen Bruthabitat angetroffen. Es wurde für sie zwar kein Brutnachweis erbracht, dennoch wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Beobachtungen um Brutvogelarten im Gebiet handelt.

14 Arten wurden als Nahrungsgäste und / oder Überflieger kartiert.

Der Status des Gelbspötters ist unklar; der Vogel konnte nur einmal nachgewiesen werden.

Bei dem ebenfalls nur einmal verhörten Fitis hat es sich möglicherweise um einen Durchzügler gehandelt.

Als Ergebnis der Vogelkartierung fällt auf, dass im Plangebiet (Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 40/I) sowie auf dem Flurstück 383 – von dem das Plangebiet eine Teilfläche darstellt – keine Vögel mit dem Status Brutvogel vorkommen. Allein das im Bereich der renaturierten Binnendüne brütende Schwarzkehlchen nutzt regelmäßig die angrenzenden Hochstauden zur Reviermarkierung. Andere Arten wie vornehmlich Rabenkrähe und Ringeltaube suchen das Gebiet als Nahrungshabitat auf. Das Ergebnis verwundert insofern nicht, da die Fläche intensiv als Verbindungs- / Abkürzungsweg und zum Hunde-Ausführen genutzt wird. Vielfach laufen die Hunde auch frei im Gebiet herum. Dadurch besteht für Vögel des Offenlandes und insbesondere Wiesenbrüter ein sehr hoher Störungsdruck und somit eine starke Beeinträchtigung, weshalb das Gebiet offenbar gemieden wird.

Insgesamt 6 Arten (Bachstelze, Feldlerche, Fitis, Nachtigall, Star, Turmfalke) werden auf der Vorwarnliste bzw. auf der Roten Liste der gefährdeten Arten in NRW geführt.

Zu den planungsrelevanten Arten zählen die 6 Vogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Star und Turmfalke.

Diese planungsrelevanten Arten werden im Kapitel 5 näher betrachtet.

Die Pläne im Anhang A-3 und A-4 geben das Ergebnis der Kartierungen – getrennt nach planungsrelevanten und verbreiteten, ungefährdeten Arten – wieder. Nicht dargestellt sind der Mäusebussard

und der Turmfalke, da sie vom Kartierer und Verfasser der Artenschutzprüfung nicht beobachtet wurden.

Amphibien

Während der nächtlichen Detektorbegehung zur Erfassung der Fledermäuse wurde am 10.07. außerhalb des Plangebietes, auf der Zufahrt zur Bayer Luftmessstation an der Elisabeth-Langgässer-Straße, ein Einzeltier der Art Erdkröte angetroffen. Die Kröte kam möglicherweise vom östlich gelegenen Mutzbach und dessen Umfeld und wanderte offenbar in Richtung Süden.

Die Erdkröte ist keine planungsrelevante Art und wird deshalb in der Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.



Erdkröte auf der Zufahrt zur Bayer Luftmessstation an der Elisabeth-Langgässer-Straße

Reptilien

Während der separaten Begehung zur Erfassung von Zauneidechsen und auch während der Begehungen zur Kartierung der Avifauna konnten im Plangebiet sowie auf der Restfläche des Flurstücks 383 keine Tiere beobachtet werden und es wurden auch keine Hinweise auf Vorkommen gefunden.

Selbst im Bereich der vegetationsoffenen Sande um Kaninchenbauten bzw. auf Flächen mit schütterer Vegetation fanden sich keine Trittsiegel und kein Kot von Zauneidechsen.

Offenbar ist in der zumeist dicht bewachsenen Fläche des Flurstücks 383 und damit auch im Plangebiet der Raumwiderstand zu hoch, so dass Zauneidechsen allenfalls sporadisch und ggf. nach Mahd der Ruderalfläche zwischen der Binnendüne und der Kompensationsfläche westlich des Kurtekottenweges das Gebiet durchqueren, ohne sich lange im Gebiet aufzuhalten. Zum anderen trifft auch für die Eidechsen zu, was bereits bei den Vögeln ausgeführt wurde: Die intensive Beunruhigung durch die Nutzung des Gebietes als Verbindungsweg sowie vor allem das Hunde-Ausführen mit z.T. freilaufenden Hunden haben einen sehr starken Störungseffekt auch auf Reptilien.

Der oben bereits erwähnte Anlieger der Elisabeth-Langgässer-Straße konnte aber berichten, dass in seinen Garten sowie in die Gärten weiterer Anlieger der Düne (Zaun)-Eidechsen sporadisch eindringen. Es ist anzunehmen, dass diese Individuen von der renaturierten Düne aus bis in die Gärten vorstoßen. Die planungsrelevante Zauneidechse wird im Kapitel 5 näher betrachtet.

Weitere Arten

Über die bereits zuvor aufgeführten Arten wurden im Gebiet des Weiteren vielfach Wildkaninchen und der Rotfuchs festgestellt sowie durch regelmäßige Beobachtungen des Anliegers der Düne bestätigt. Der Bau des Rotfuchses liegt aber nicht im Plangebiet und dem angrenzenden Ruderalbestand, sondern wahrscheinlich in Nähe eines der größeren Gehölzbestände.

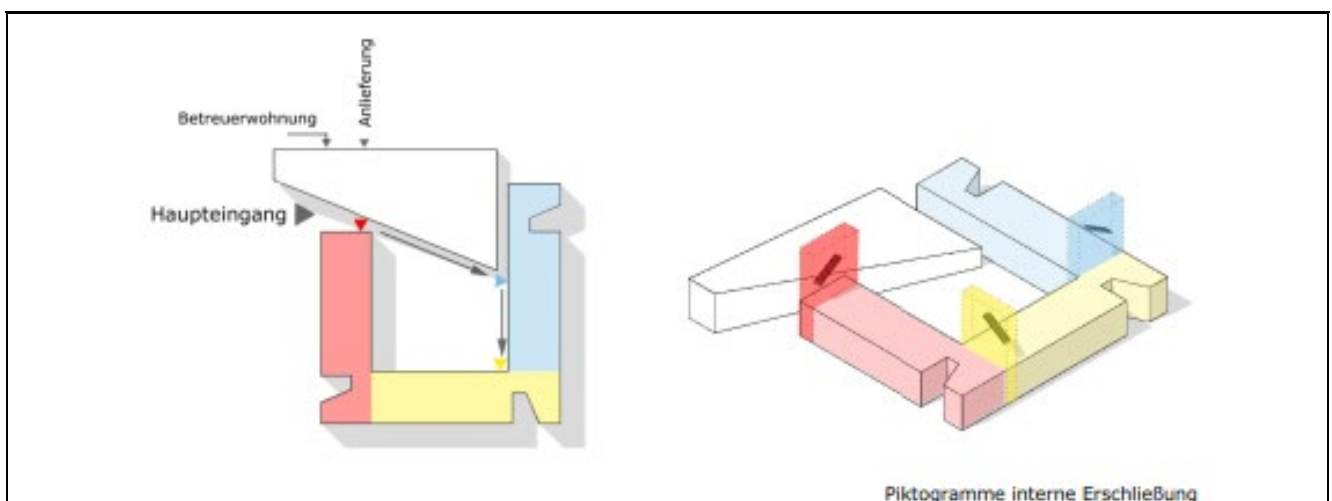
4 Beschreibung und Wirkung des Vorhabens

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Für die Qualifizierung des städtebaulichen Konzeptes wurde durch die Bayer AG ein Architekturwettbewerb durchgeführt, aus dem der Entwurf des Kölner Architekturbüros Oxen Architekten als Sieger hervorgegangen ist.

Die Grundidee des architektonischen Konzepts stellt die Schaffung einer Hofanlage dar, um ein Gefühl der „Gemeinschaft“ für die Sportler*innen entstehen zu lassen. Gebildet wird der gemeinsame Hof durch zwei Baukörper: Ein U-förmiger Baukörper, dessen offene Seite durch das multifunktionale Hauptgebäude abgeschlossen wird. Das U-förmige Gebäude lässt sich in drei eigenständige Wohngruppen differenzieren. Somit entsteht ein gemeinschaftlich genutzter Innenhof, welcher den Bewohner*innen als Rückzugsort dient.

Abbildung 2: Innere Erschließung des Vorhabens



Quelle: Oxen Architekten / Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH (März 2023)

Die drei Wohngruppen, welche sich um den Innenhof formieren, sind jeweils durch einen separaten Eingang zugänglich, jedoch sind die Gebäudekomplexe zugleich direkt miteinander verbunden. Neben den Einzelzimmern der Bewohner*innen sind jeweils ein Bad für zwei Zimmer sowie Gruppenräume vorgesehen.

Das im Norden vorgelagerte Hauptgebäude bietet darüber hinaus weiteren Nutzungen. Im Erdgeschoss ist ein großer Mehrzweckraum vorgesehen, welcher der Essensausgabe dient, aber ebenso für interne Veranstaltungen genutzt werden kann. Daneben sind Räumlichkeiten für Hausaufgaben, Fitnesstraining und kreative Tätigkeiten geplant. Ergänzend sind in dem Gebäude Büroräumlichkeiten, eine Küche, eine Betreuer*innen Wohnung sowie Technikräume vorgesehen.

Die Planung sieht für alle Baukörper eine zweigeschossige Bauweise vor, welche sich somit auch hinsichtlich ihrer baulichen Höhe in die Umgebungsbebauung einfügen. Alle Räume im Erdgeschoss sind barrierefrei zu erreichen. Mehrere Zimmer werden rollstuhlgerecht gestaltet. Die Zimmer und Räume im Obergeschoss werden über eine Treppe erreicht, weshalb keine Aufzüge für das „Haus der Talente“ benötigt werden. Jedoch wird ein Aufzug technisch vorgerüstet, um eine spätere Nachrüstung zu ermöglichen. Hiermit wird unter anderem eine mögliche perspektivische Umnutzung des Gebäudes berücksichtigt. Für die Baukörper mit Wohnräumen sind Flachdächer vorgesehen, während das vorgelagerte Hauptgebäude mit einem leicht geneigten Pultdach ausformuliert werden soll.

Der architektonische Entwurf sieht eine Erschließung von Süden über eine Stichstraße vom Kurtekottenweg vor, welcher östlich der Kindertagesstätte Löwenburg verläuft. Westlich des Gebäudes sind Parkplätze sowie Möglichkeiten für den Anlieferverkehr angeordnet. Somit erfolgt die Erschließung unabhängig von dem westlich angrenzenden Kindertagesstätten-Gelände. Die Andienung der Küche soll von Norden erfolgen, so dass die Sportler*innen in ihrem Tagesablauf nicht beeinträchtigt werden.

Der Entwurf sieht eine nachhaltige Bauweise vor, die sich in mehreren Aspekten zeigt. Durch den Einsatz einer nachhaltigen Holzbauweise kann der Betonanteil sehr gering gehalten werden. Zudem ist eine Trennung der Materialien – im Falle eines Rückbaus bzw. Umbaus – möglich. Ein ressourcenschonendes Recycling der Materialien wird so ermöglicht.

Neben der nachhaltigen Bauweise sieht der Entwurf einen starken Begrünungsgrad vor. Der Großteil der Dach- und Fassadenflächen soll begrünt werden. Die Verschattung der Bepflanzung und der Vordachkonstruktion dient im Sommer als zusätzlicher Wärmeschutz. Die Glasfassade des Innenhofs ist mit einer Sonnenschutzverglasung versehen. Darüber hinaus ist eine Kühlung des Gebäudes durch eine Brunnenanlage geplant, so dass auf eine mechanische Kühlung vollständig verzichtet werden kann. Durch die Überbauung bislang unbebauter Flächen in Form von Haupt- und Nebenanlagen sowie der Verkehrsflächen erfolgt eine Neuversiegelung. Im direkten Umfeld des „Hauses der Talente“ sind verschiedene (teil-) durchlässige Bodenbeläge vorgesehen, um die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu begünstigen. Hierzu zählen Parkplätze mit Rasenliner (50 % Versiegelung), eine Feuerwehrezufahrt mit Schotterrasen sowie Terrassenflächen mit einer Versickerung in den Untergrund.

Durch das Vorhaben erfolgt eine Inanspruchnahme des Außenbereichs gemäß § 35 BauGB. Die Planung des Vorhabens auf einer Außenbereichsfläche wurde erst nach sorgfältiger Prüfung der Standortalternativen eingeleitet. Durch das Vorhaben erfolgt eine Inanspruchnahme von Grund und Boden.

Befestigte Flächen werden jedoch auf das erforderliche Minimum für Erschließung, Feuerwehr, Stellplatz- und Wegeflächen reduziert.

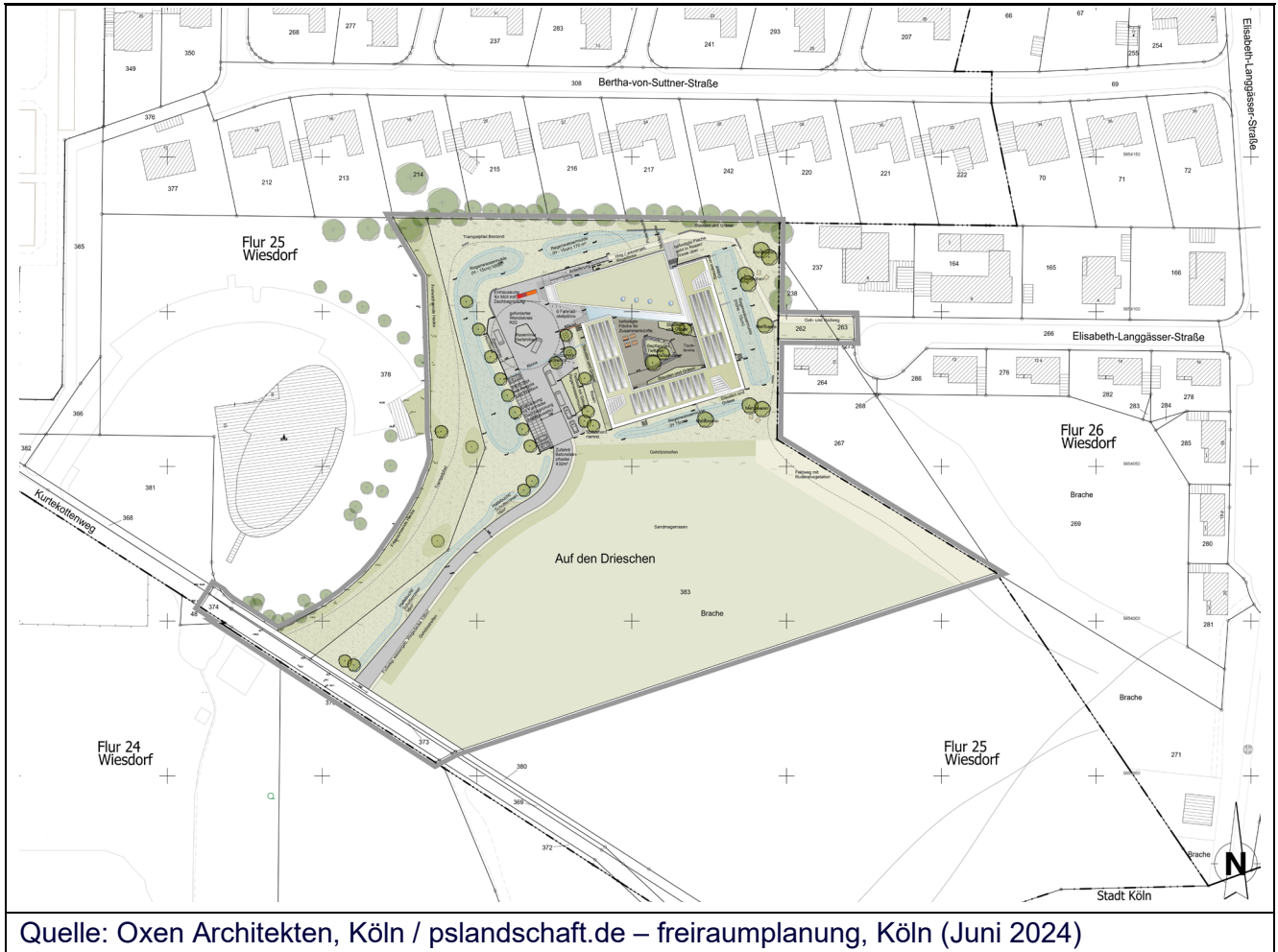
Die restlichen Freiflächen werden wieder als Rasen- und Wiesenflächen mit vereinzelt bodenständigen Gehölzen angelegt. Die Grünflächen erhalten leichte Bodenmodellierungen, in denen das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen und der befestigten Flächen zur Versickerung gebracht werden soll.

Aufgrund vielfacher Faktoren, darunter die Einfügung in die Umgebung, die verkehrliche Anbindung oder auch die Anbindung an schulische und sportliche Infrastrukturen eignet sich der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans V40/I in hohem Maße für das Vorhaben. Eine adäquate Alternative im Innenbereich besteht für das Vorhaben nicht. Dies wird in Kapitel 21 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan V40/I ausführlich dargestellt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass sich geplante Gebäude zwischen der Kita Löwenburg sowie dem angrenzenden Wohngebäude „Elisabeth-Langgässer-Straße 10“ befindet und somit lediglich eine Arrondierung des Siedlungskörpers stattfindet. Somit wurde bereits im Rahmen der Planung dem Ziel entsprochen, den Außenbereich größtmöglich unter Wahrung Privatsphäre der umliegenden Wohnbebauung zu schützen. Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen als Wohnbaufläche dargestellt und somit planungsrechtlich bereits für eine entsprechende Wohnbebauung vorbereitet.

Aufgrund der geringen Distanz zu verschiedenen Trainingsstätten ist es den Jugendlichen möglich, sich zu Fuß oder per Rad fortzubewegen. In fußläufiger Entfernung befinden sich zudem die Bushaltestellen „Carl-Duisberg-Str./Willy-Brandt-Ring“ und „Heymannstr.“. Die Bahnhöfe „Leverkusen-Mitte“ und „Leverkusen-Chempark“ befinden sich in einer Entfernung von jeweils rund 1,5 km.

Abbildung 3: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 40/I Entwurfsplanung Freianlagen



4.2 Wirkung des Vorhabens

4.2.1 Vorbemerkungen

Die Wirkfaktoren werden gemäß ihrer Entstehung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren unterschieden:

- Baubedingt sind diejenigen Wirkfaktoren, die während der Bauphase auftreten und vom Baufeld und Baubetrieb ausgehen. Sie können deshalb zeitlich begrenzt sein, aber auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen. Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören beispielsweise die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Zufahrten, Schadstoffimmissionen und Lärm durch Baufahrzeuge oder Wasserhaltung.

- Die anlagebedingten Wirkfaktoren treten dauerhaft auf, da sie in der Regel vom Bauwerk selbst ausgehen. Zu den anlagebedingten Wirkfaktoren können insbesondere Flächenumwandlung, Bodenverdichtung und -versiegelung, Bodenauf- oder Bodenabtrag, Zerschneidung usw. gezählt werden.
- Die betriebsbedingten Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage. Hierzu gehören z.B. Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen, Pflegemaßnahmen, Kollisionen von Tieren u.a..

4.2.2 Vorbelastungen

Auf das Plangebiet wirken folgende Beeinträchtigungen ein:

- Beunruhigungen und Beeinträchtigungen infolge der intensiven fußläufigen Begehung / Querung des Geländes sowie dem Ausführen von Hunden, die teilweise frei umherlaufen.
- Temporäre Verschallung von der angrenzenden Kita Löwenburg;
- Überflug von startenden / landenden Segel- und Motorflugzeugen des benachbarten Flugplatzes Leverkusen;

4.2.3 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Da beim vorliegenden Planvorhaben die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren eng miteinander verbunden sind, ist eine strikte Trennung nur schwer zu vollziehen, so dass die projektspezifischen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen nachfolgend zusammengefasst werden.

Flächeninanspruchnahme

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen erstrecken sich vornehmlich auf den Teilverlust des Lebensraumes durch die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Diese betrifft den Bestand des Biotoptypen Ruderalfläche, der in Wohn- und Grünfläche überführt wird.

Damit ist die **Flächeninanspruchnahme** der **qualitativ wie quantitativ bedeutendste Wirkfaktor**.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Der Wirkfaktor fasst bau- und anlagebedingte Wirkungen zusammen, die zu einer Zerschneidung von Verbundstrukturen beitragen, woraus Trenn- und Verinselungseffekte resultieren können.

Das Wohngebäude könnte prinzipiell eine Barriere darstellen. Da es aber im Westen, Norden und Osten an die bereits vorhandene Bebauung anschließt, kommt dem Faktor Barrierewirkung / Zerschneidung nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Für viele flugfähige Arten wie Fledermäuse und Vögel sind die Verbindungen in alle Himmelsrichtungen weiterhin gegeben. Weniger mobile, nicht flugfähige Arten wie z.B. Zauneidechsen wandern möglicherweise nur sporadisch und nach Mahd der Ruderalfläche zwischen der renaturierten Düne und der Kompensationsfläche westlich des Kurtekottenweges, was auch weiterhin möglich sein wird.

Auch die singular beobachtete Erdkröte wandert offenbar vom östlich gelegenen Mutzbach inkl. Gewässerumfeld in Richtung Süden, wobei sie sich wahrscheinlich eher an der hindernisarmeren und verschatteten Gehölzreihe entlang des Fuß-/Radweges als durch den hindernisreichen Ruderalbestand bewegt. Das Planvorhaben stellt auch in diesem Fall keine Barriere dar (zudem wäre auch

diese durchwanderbar, wie ja offenbar auch das Gelände und die Bebauung des RTHC Bayer Leverkusen am Mutzbach).

Lärmimmissionen

Insbesondere bau- und zum Teil auch anlagebedingt könnte es durch Lärm zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen. Störungsempfindliche Arten wie z.B. Fledermäuse und Vögel könnten durch den Eintrag von Lärm in ihre Lebensräume vorübergehend verdrängt werden. Die baubedingte Verlärmung ist jedoch vorübergehend und endet mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Da es sich bei dem Planvorhaben um ein Wohnprojekt handelt, ist nicht davon auszugehen, dass die anlagebedingte Verlärmung über das bisherige Maß der bereits bestehenden, angrenzenden Wohnnutzung hinaus geht.

Optische Störungen

Neben den Lärm- könnten auch bau- und anlagebedingte Lichtimmissionen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen z.B. bei nahrungssuchenden Fledermäusen und dämmerungsaktiven Vögeln (Eulen) führen.

Die baubedingten Arbeiten sowie die anlagebedingte Nutzung erfolgen jedoch in der Regel antizyklisch zum Aktivitätsrhythmus dieser Artengruppen. Zudem gehen bereits optische Störungen von der 3-seitig angrenzenden Bebauung aus.

Entsprechende Vorgaben zur Lichtgestaltung (vgl. Kapitel 7.1.2, Seite 50f) können des Weiteren einen möglichen Konflikt vermindern bis vermeiden.

Stoffeinträge

Artenschutzrelevante und erhebliche Stoffeinträge in die Lebensräume sind bau- und anlagebedingt nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu Erschütterungen kommen, welche die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten beeinträchtigen könnten.

Da Erschütterungen allenfalls temporär auftreten und sich auf das unmittelbare Umfeld der Erschütterungsquelle beschränken, ist nicht von einer erheblich störenden Wirkung auszugehen.

Kollisionsrisiko

Das Wohnprojekt passt sich in die umgebende Wohnbebauung ein. Da es 3-seitig von bestehender Bebauung eingerahmt ist, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisions- und Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Entsprechende Vorgaben zum Bauen mit Glas (vgl. Kapitel 7.1.2, Seite 50f) können des Weiteren einen möglichen Konflikt vermindern bis vermeiden.

4.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Die von dem Wohnprojekt ausgehenden betriebsbedingten Lärmimmissionen in die angrenzenden Lebensräume werden – wie bereits auch schon oben ausgeführt – über das bestehende Lärmniveau des Wohngebietes und der angrenzenden Kindertagesstätten nicht hinausgehen, so dass keine weiteren artenschutzrelevanten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Optische Störungen

Die vom Gebiet ausgehenden betriebsbedingten optischen Störung (Licht, Bewegungsreize usw.) führen zu keinen weitergehenden artenschutzrechtlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Entsprechende Vorgaben zur Lichtgestaltung (vgl. Kapitel 7.1.2, Seite 50f) können des Weiteren einen möglichen Konflikt vermindern bis vermeiden.

Stoffeinträge

Betriebsbedingt sind keine artenschutzrelevanten und erheblichen Stoffeinträge zu erwarten.

Kollisionsrisiko

Ein betriebsbedingtes erhebliches Kollisionsrisiko kann im Zusammenhang mit dem Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Entsprechende Vorgaben zum Bauen mit Glas (vgl. Kapitel 7.1.2, Seite 50f) können des Weiteren einen möglichen Konflikt vermindern bis vermeiden.

5 Bestand sowie Darlegung der möglichen Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.1 Bestand und Betroffenheit der Säugetiere - Fledermäuse

Im Plangebiet wurden vor allem die Pipistrelloiden-Arten Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie die Nyctaloiden-Arten Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Zweifarb- und Zwergfledermaus detektiert. Darüber hinaus konnten vermutlich noch eine Langohr-Fledermaus (*Plecotus auratus* cf) und eine Myotis-Art (ohne Bestimmung) erfasst werden.

Abendsegler und Rauhautfledermaus bevorzugen als sogenannte Waldfledermäuse Quartiere in Bäumen, während Breitflügel-, Zweifarb- und Zwergfledermaus zumeist Quartiere an bzw. in Gebäuden aufsuchen. Bei den beiden Arten Mückenfledermaus und Braunes Langohr ist die Präferenz nicht ganz so eindeutig und sie nutzen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen und Nistkästen. Für die Myotis-Art können keine weiteren Aussagen getroffen werden.

Lebensraumsprüche³

Waldfledermäuse

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

„[...] Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmerecheinung. [...]

Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. [...] Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.

In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. [...]

Die Populationsgröße des Abendseglers in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018). Es ist dabei nicht von Wochenstuben, sondern einzelnen Männchenkolonien auszugehen.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

„[...] Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. [...] Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. [...]

Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. [...] Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den

³ Die Lebensraumsprüche werden als Auszug aus der Kurzbeschreibung der Arten nach LANUV (2022a) wiedergegeben.

Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück. [...]“

Die Populationsgröße der Rauhautfledermaus in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018). Wie beim Abendsegler ist nicht von Wochenstuben, sondern von einzelnen Männchenkolonien auszugehen.

Gebäudefledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

„[...] Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb-offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. [...] Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. [...]

Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. [...]“

Die Populationsgröße der Breitflügelfledermaus in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018).

Zweifarbflieger (*Vespertilio murinus*)

„[...] Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus.

Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. [...]“

Die Populationsgröße der Zweifarbfledermaus in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

„[...] Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete

sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. [...]

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. [...]

Die Populationsgröße der Zwergfledermaus in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018).

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

„[...] Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. [...]

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. [...] Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.“

Die Populationsgröße der Mückenfledermaus in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018).

Braunes Langohr (*Plecotus auratus* cf)

„[...] Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen sich die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst.“

Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. [...]“

Die Populationsgröße des Braunen Langohrs in Leverkusen ist nicht bekannt (LANUV 2018).

Bestand im Plangebiet

Im Plangebiet und dessen Umfeld wurden – wie bereits oben ausgeführt – vor allem die Pipistrelloiden-Arten Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie die Nyctaloiden-Arten Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Zweifarbfledermaus detektiert. Darüber hinaus konnten vermutlich noch eine Langohr-Fledermaus (*Plecotus auratus* cf) und eine Myotis-Art (ohne Bestimmung) erfasst werden.

Da es im Gebiet keine geeigneten Quartierbäume sowie auch keine Gebäude gibt, können dort Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit Quartiere für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Ältere Bäume mit einem Quartierpotenzial unterschiedlicher Ausprägung finden sich erst auf den an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken der Bertha-von-Suttner-Straße, entlang des Verbindungsweges zwischen der Elisabeth-Langgässer-Straße und dem Kurtekottenweg sowie dann in den Waldbeständen südlich des Kurtekottenweges. Und auch Gebäude mit einem Quartierspotenzial sind erst außerhalb des Plangebietes anzutreffen. Das tatsächliche Angebot an Baum- und Gebäudequartieren außerhalb des Plangebietes ist aber nicht bekannt und im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht Gegenstand der Untersuchungen.

Ein Anlieger der Bertha-von-Suttner-Straße hat darauf verwiesen, dass er im Garten einen (?) Fledermauskasten (aus den Niederlanden) angebracht hat, der auch genutzt sei; von welcher Art ist aber unbekannt.

Zusammenfassend ist also davon auszugehen, dass die im Plangebiet sowie im Bereich der Ruderalfläche und Düne angetroffenen Fledermausarten mangels geeigneter Quartiere dort **keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben, sondern die Flächen als Teil ihrer Jagdhabitats nutzen**. Wenn diese Jagdhabitats im Laufe der Nacht erschöpft sind, ziehen die Fledermäuse in das nächste Teil-Jagdhabitat bzw. umgekehrt.

Im Jahr 2012 war das Plangebiet Teil eines Untersuchungsraums, für den im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leverkusen auch eine Artenschutzprüfung durchgeführt wurde (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2012). Bestandteil der Artenschutzprüfung war auch eine Erfassung der Fledermäuse des Untersuchungsgebietes (HÖLLER, M. 2012). In dieser Untersuchung wurden im Gebiet ebenfalls Zwergfledermaus und Großer Abendsegler sowie eine unbestimmte Mausohrart festgestellt, die auf den gleichen Jagd- / Flugrouten wie bei der vorliegenden Erfassung des Jahres 2023 festgestellt wurden. Während im Jahr 2012 außerhalb des Geltungsbereichs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 40/I auch noch eine Fransenfledermaus detektiert wurde (Knochenbergsweg), konnten im Jahr 2023 im Plangebiet und dessen Umfeld des Weiteren Rauhaut- und Mückenfledermaus erfasst werden.

Beeinträchtigungsprognose

Das Planungsgebiet und dessen Umgebung wird von den beobachteten und erfassten Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt.

Die erst vor wenigen Jahren hinzugekommene Bebauung an der Elisabeth-Langgässer-Straße 10-20 hat offenbar keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausfauna im Gebiet zur Folge gehabt, wie ein Vergleich zur Kartierung der Fledermäuse aus dem Jahr 2012 nahelegt. Eher scheint es so, dass die seinerzeit mit der Bebauung einhergegangene Kompensationsmaßnahme (Renaturierung eines Dünenabschnitts) zu einer Aufwertung des Jagdhabitats beigetragen hat.

In Bezug auf das Thema „Beleuchtung“ wird folgendes angemerkt:

An sich stellt Beleuchtung und insbesondere eine nicht auf faunistische Belange abgestimmte und übermäßige Beleuchtung eine Beeinträchtigung für nachtaktive Tierarten dar und ist deshalb entsprechend zu vermeiden bzw. auf die Bedürfnisse der Fauna anzupassen. Aus diesem Grund werden in Kapitel 7 (S. 49ff) entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Beleuchtung des Wohnheims (Haus der Talente) aufgeführt.

Die im Gebiet vornehmlich beobachteten Pipistrellus-Arten Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus sind aber wenig lichtempfindlich, die Mückenfledermaus möglicherweise etwas lichtempfindlicher (<https://fledermausschutz.ch/>). Die Nyctaloiden fliegen zumeist in größerer Höhe über dem Plangebiet, um dort zu jagen bzw. andere Jagdgebiete anzufliegen, so dass sie von den hier emittierten Lichtquellen nur bedingt gestört werden. ZSCHORN, M. UND FRITZE, M. (Naturschutz und Landschaftsplanung, 54 (12) 2022) haben Untersuchungen zur Wirkung der Lichtverschmutzung auf Fledermäuse ausgewertet und stellen in Bezug auf die Jagdhabitats fest, dass die Pipistrellus-Arten Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus sowie die Nyctalus- und Eptesicus-Arten teilweise sogar vom Licht angelockt werden und an den Leuchten jagen.

Auf Basis der begründeten Annahme, dass die kartierten Fledermausarten im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor allem aber keine Wochenstuben haben, kann eine Verletzung des **Schadigungsverbots** und des **Störungsverbots** ausgeschlossen werden.

Schließlich ist eine Verletzung des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG im Hinblick auf eine bau- / anlage- und betriebsbedingte signifikant erhöhte Mortalität unwahrscheinlich, da die Fledermäuse auch jetzt am Rande der bestehenden Bebauung jagen.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden**.

Weiterhin sind die in Kapitel 7 (S. 49ff) aufgeführten **Maßnahmen** zu beachten.

5.1.2 Bestand und Betroffenheit der Reptilien – Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Lebensraumsprüche³

„[...] Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.“

In Nordrhein-Westfalen gilt die Zauneidechse als „stark gefährdet“. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf über 600 Vorkommen geschätzt (2015).

Für Leverkusen werden für die Zauneidechse 1 – 10 Vorkommen geschätzt (LANUV 2018).

Bestand im Plangebiet

Die Zauneidechse konnte im Plangebiet sowie auf der umgebenden Ruderalfläche weder während der separaten Kartierung am 25.05.2023 noch während der Kartierungen zur Erfassung der Vögel- und Fledermäuse beobachtet werden.

Aus zurückliegenden persönlichen Mitteilungen von Herrn Kossler (ca. 2018) ist jedoch bekannt, dass die Zauneidechse ein Vorkommen in der Kompensationsfläche südöstlich des Kurtekottenweges hat. Von dort aus hat sie wohl die im Jahr 2019 renaturierte Dünenfläche erobert oder war bereits dort ansässig. Ein dortiges Vorkommen der Zauneidechse wird indirekt aus den Mitteilungen eines Anliegers der Düne geschlossen, der im eigenen Garten vagabundierende (Zaun)-Eidechsen beobachtet hat sowie Vergleichbares von den Nachbarn berichten konnte. Dabei ist anzunehmen, dass die Zauneidechsen von der Dünenfläche aus zur Nahrungssuche oder auch zur Abwanderung diffus und sporadisch bis in die Gärten vordringen, dort aber keine geeigneten Habitats vorfinden und diese somit auch wieder verlassen. Es wird somit als sehr wahrscheinlich angenommen, dass die Fortpflanzungs-

und Ruhestätten der Zauneidechse in der Kompensationsfläche südwestlich des Kurtekottenweges sowie im Bereich der renaturierten Düne liegen.

Das Plangebiet selbst sowie auch die umgebende Ruderalfläche werden aber wohl nur gelegentlich zum Austausch zwischen den Populationen durchwandert. Zum einen weisen diese Flächen aufgrund der zumeist dichten und hohen Vegetation einen hohen Raumwiderstand auf, der nur nach einer sporadisch stattfindenden Mahd günstigere Bedingungen für eine Durchquerung bietet. Zum anderen stellt die intensive Begehung des Gebietes, vor allem das Hunde-Ausführen mit z.T. freilaufenden Hunden einen starken Ungunstoffaktor dar, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen behindert.

So wurden im Gebiet, selbst auf offenen Sandflächen im Umkreis der Kaninchenbauten keine Zauneidechsen und keine Hinweise auf Zauneidechsen (Trittsiegel, Kot usw.) gefunden.

Beeinträchtigungsprognose

Auf Basis der obigen Ausführungen wird davon ausgegangen, dass sich **im Plangebiet und auch in der umgebenden Ruderalflur keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte** der Zauneidechse befindet, sondern der Bereich nur sporadisch durchwandert wird.

Somit kann eine Verletzung des **Schadigungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Und auch eine erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeiten ist nicht zu erwarten, so dass eine Verletzung des **Störungsverbots** ebenfalls nicht zutrifft. Denn mit Ausnahme der Wanderung von Jungtieren, finden die Aktivitäten vornehmlich im Bereich der Kompensationsmaßnahme südwestlich des Kurtekottenweges und der renaturierten Düne statt.

Allein die Wanderung der Jungtiere könnte während der Bauphase problematisch sein und im Ausnahmefall zu einer Beeinträchtigung des Störungsverbotes und des Tötungsverbotes führen. Um dies zu vermeiden, wird die Baustelle zur Ruderalfläche hin durch einen Reptilienschutzzaun gesichert, der ein Eindringen der Eidechsen und ggf. auch Amphibien in die Baustelle verhindert. Es erscheint jedoch wahrscheinlicher, dass die in die benachbarten Gärten wandernden Eidechsen bei der Pflege der Rasenflächen gefährdeter sind.

Unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahme kann auch eine Verletzung des **Tötungsverbots** ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden**.

Weiterhin sind die in Kapitel 7 (S. 49ff) aufgeführten **Maßnahmen** zu beachten.

5.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Im Plangebiet und an dieses angrenzend wurden 37 Vogelarten kartiert (inkl. der Beobachtungen des Anliegers), von denen 6 Arten als planungsrelevant eingestuft werden, nämlich:

- Feldlerche
- Mäusebussard
- Nachtigall
- Schwarzkehlchen
- Star und
- Turmfalke

5.2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Lebensraumsprüche³

„[...] Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).“

Die Populationsgröße der Feldlerche in Leverkusen wird auf 51 – 100 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018).

Bestand im Plangebiet

Die Feldlerche wurde während der Kartierung am 14.06.2023 etwa 2-3-mal mit revieranzeigendem Fluggesang verhört. Es handelt sich dabei um 1 Revier, welches in der **Ackerfläche südlich des Kurtekottenweges** in Richtung Edith-Weyde-Straße und damit deutlich außerhalb des Plangebietes liegt.

Vom Plangebiet aus konnte das Vorkommen der Feldlerche in diesem Acker nur grob verortet werden; es liegt vermutlich im mittleren bis südlichen Bereich der Ackerparzelle. Zur Darstellung im Verbreitungsplan (Anhang A3) wurde das Feldlerchenvorkommen weiter nach Norden verschoben.

Beeinträchtigungsprognose

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche weit außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens liegt, kann eine Verletzung des **Schadigungsverbots**, des **Störungsverbots** und des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.**

5.2.2 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Lebensraumsprüche³

„[...] In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 9.000 bis 17.000 Brutpaare geschätzt (2015).“

Die Populationsgröße des Mäusebussards in Leverkusen wird auf 11-50 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018).

Bestand im Plangebiet

Der Mäusebussard ist nach Auskunft eines Anliegers der Düne **Nahrungsgast** im Planungsgebiet. Auf Basis der eigenen Kartierungen konnten weder im Plangebiet noch unmittelbar angrenzend Horste des Mäusebussards kartiert werden. Der Horst kann sich möglicherweise in den Gehölzbeständen westlich des Kurtekottenweges, am Mutzbach, am Golfplatz oder in weiterer Entfernung befinden.

Beeinträchtigungsprognose

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mäusebussards außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens liegt, kann eine Verletzung des **Schadigungsverbots**, des **Störungsverbots** und des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Mäusebussard nutzt das Umfeld des Plangebietes als Teil seines mindestens 1,5 km² großen Jagdreviers, wobei dem Plangebiet als kleiner Teil des Jagdreviers keine essenzielle Bedeutung zukommt. Eine Nutzung des renaturierten Dünenbereichs, der neuen Kompensationsmaßnahme „Artenreiche Mähwiese“ und der außerhalb des Plangebietes liegenden Ruderalfläche als Jagdhabitat ist weiterhin möglich und wird von dem als Kulturfolger zu bewertenden Mäusebussard sehr wahrscheinlich weiterhin wahrgenommen.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.**

5.2.3 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Lebensraumsprüche³

„[...] Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).“

Die Populationsgröße der Nachtigall in Leverkusen wird auf 1-10 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018).

Bestand im Plangebiet

Die Nachtigall wurde am 04.05. im Gehölzbestand südlich der Kita Löwenburg und damit außerhalb des Plangebietes verhört. Bei der darauffolgenden Kartierung im Juni wurde sie zwar nicht mehr registriert, es wird aber dennoch von 1 (Brut-)Vorkommen am Gehölzrand ausgegangen, da der Standort nicht untypisch ist.

Beeinträchtigungsprognose

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Nachtigall außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens liegt, kann eine Verletzung des **Schadigungsverbots**, des **Störungsverbots** und des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.**

5.2.4 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Lebensraumsprüche³

„[...] Das Schwarzkehlchen ist ein Zugvogel, der als Teil- und Kurzstreckenzieher im Mittelmeerraum, zum Teil auch in Mitteleuropa überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist das Schwarzkehlchen vor allem im Tiefland zerstreut verbreitet, mit einem Schwerpunkt im Rheinland. Seit einigen Jahren ist eine deutliche Ausbreitungstendenz zu beobachten. Der Gesamtbestand wird auf 1.500 bis 2.000 Brutpaare geschätzt (2015).“

Für das Schwarzkehlchen liegt zur Zeit keine Schätzung der Populationsgröße für Leverkusen vor (LANUV 2018).

Das Schwarzkehlchen ist in Nordrhein-Westfalen **ungefährdet** und steht nicht auf der Roten Liste. Wie oben erwähnt, ist seit Jahren eine **deutliche Ausbreitung** des Schwarzkehlchens festzustellen.

Bestand im Plangebiet

Das Schwarzkehlchen wurde in einiger Entfernung zum Plangebiet an zwei Standorten beobachtet, nämlich in einer Ruderalfläche südlich des Kurtekottenweges (Wegedreieck) sowie im mittleren Bereich der renaturierten Düne.

Auf der Düne hat sich das Schwarzkehlchen erst nach der in 2019 erfolgten Renaturierung der Teilfläche angesiedelt, wie auch die Ergebnisse der Vogelkartierung im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leverkusen (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2012) nahelegen. Damals wurde das Schwarzkehlchen weder auf der Düne, vermutlich aber auch nicht im Wegedreieck südlich des Kurtekottenweges erfasst.

Während das Schwarzkehlchen am Kurtekottenweg nur am 04.05.2023 warnend (Revier markierend und Hinweis auf Brut) festgestellt wurde, konnte das Schwarzkehlchen an der Düne ab dem 25.05.2023 (Begehung Zauneidechse) regelmäßig dort singend und warnend angetroffen werden. Dabei nutzte es oftmals auch das Gestrüpp des Rainfarns neben dem Trampelpfad entlang der Düne als Ansitz- und Beobachtungswarte und flog erst bei einer Annäherung auf etwa 10 m auf in die Dünenfläche.

Es wird somit von **2 Revieren** des Schwarzkehlchens **außerhalb des Plangebietes** ausgegangen. Die beiden Reviere wurden auch im Jahr 2023 und 2024 weiter beobachtet und es erscheint so, dass beide Reviere möglicherweise nur von einem Schwarzkehlchen-Paar genutzt werden, welches die erste Brutphase im Bereich des Kurtekottenweges absolviert und dann zur zweiten Brut in Richtung Düne umzieht, da dann dort die randliche Vegetation aufgewachsen und als Ansitzwarte nutzbar ist. Im Jahr 2024 könnte möglicherweise die Errichtung eines hohen Holzstapels zur Verdrängung des Schwarzkehlchens an dieser Stelle geführt haben, da es dort nicht mehr beobachtet wurde.



Schwarzkehlchen im Ruderalbestand am Kurtekottenweg (04.05.2023)



Schwarzkehlchen im ruderalen Saum neben dem Trampelpfad parallel zur Düne (25.05.2023)



Holzstapel am Schwarzkehlchen-Revier, südlich des Kurtekottenwegse (07.05.2024)

Beeinträchtigungsprognose

(vgl. hierzu auch Plan „Biotoptypen Planung / Vorkommen Schwarzkehlchen“ in Kapitel 11 Anlage (A-5))

Die beiden kartierten Reviere des Schwarzkehlchens liegen außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens.

Die Abgrenzung der Schwarzkehlchen-Reviere richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Am Kurtekottenweg wird es im Bereich des Wegedreiecks durch das – nicht von Menschen durchlaufene – ruderale Grünland (Neststandort), Gehölze als Ansitzwarte und Nahrungs- und Jagdhabitat im benachbarten Grünland (Flughafen, Kompensationsfläche südlich des Kurtekottenwegs) und Acker bestimmt. Im Bereich der abgesperrten und beruhigten Dünenfläche nutzt das Schwarzkehlchen als Neststandort geschützte Flächen (auf Details wird hier absichtlich verzichtet, diese können beim Autor der ASP erfragt werden). Als Ansitzwarten werden Gehölze, Ruderalpflanzen und der Zaun aufgesucht. Das Nahrungs- und Jagdhabitat befindet sich überwiegend im Bereich der geschützten Dünenfläche, auf den arttypisch bevorzugten offenen, trockenen Flächen mit einem entsprechend hohen Angebot an Nahrung. Dort konnte das Schwarzkehlchen z.B. auch am 31.05.2024 bei der Ansitzjagd nahe des Hauses Elisabeth-Langgässer-Str. 10 beobachtet werden. Die angrenzende, von Naherholungssuchenden mit teilweise freilaufenden Hunden aufgesuchte Ruderalfläche wird vom Schwarzkehlchen hingegen nicht genutzt. Allenfalls kann es am Rand der Düne bzw. in der höherwüchsigen Vegetation des dort aufgeschütteten Walls reviermarkierend beobachtet werden.

Beide Schwarzkehlchen-Standorte sind nicht unmittelbar zugänglich und werden vom Planungsvorhaben weder unmittelbar noch mittelbar in Anspruch genommen.

Selbst unter der Annahme, dass das Schwarzkehlchen – unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten – eine maximale Reviergröße von 2 ha nutze (s.o. – „Lebensraumsprüche“) und ein entsprechend großer Puffer um die beiden Revierzentren gelegt wird, so fallen Teilbereiche dieser Revierabgrenzung zwar in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, aber dort in die geplante Kompensationsfläche.

Die Schwarzkehlchen-Reviere liegen entweder (1.) neben dem Kurtekottenweg bzw. den dort benachbarten Fuß- und Radwegen oder (2.) in Nähe zum Weg entlang der Düne und benachbart zur Bebauung an der Elisabeth-Langgässer-Str. Dort (2.) beträgt der Mindestabstand zur Bebauung 52 m. Hingegen beläuft sich der Abstand des Revierzentrums am Kurtekottenweg (1.) zur Zufahrt des Wohnheims (Haus der Talente) 83 m und ebenso 83 m vom Revierzentrum auf der renaturierten Düne (2.) zum südöstlichen Rand des Wohnheims (Haus der Talente) bzw. eigentlich dessen Grünfläche.

Eine Störung oder anderweitige Beeinträchtigung der Schwarzkehlchen-Revier geht allenfalls von den bereits bestehenden Verhältnissen aus, welche die Schwarzkehlchen aber in „Kenntnis“ des Status Quo gewählt haben.

Eigene Beobachtungen des Verfassers der Artenschutzprüfung im benachbarten Pulheim sowie gleichartige Hinweise (vgl. Bundesanstalt für Naturschutz BfN - ffh-vp-info.de – Schwarzkehlchen) zeigen, dass das Schwarzkehlchen gegenüber Lärmbelastungen durch Autoverkehr (Revierzentrum unmittelbar neben der B59 bei Pulheim) sowie optische Reizauslöser / Bewegung eher eine geringe Störsensibilität aufweist.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010 – UVP und strategische Umweltprüfung) geben für das Schwarzkehlchen als Orientierungswert für die Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen 40 m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz an, FLADE, M. (1994) geht sogar nur von 15-30 m aus.

Da also die beiden kartierten Reviere des Schwarzkehlchens außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens liegen, kann somit eine Verletzung des **Schadigungsverbots**, des **Störungsverbots** und des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, wie zuvor umfänglich dargelegt wurde.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden**.

Weiterhin sind die in Kapitel 7 (S. 49ff) aufgeführten **Maßnahmen** zu beachten.

5.2.5 Star (*Sturnus vulgaris*)

Lebensraumsprüche³

„[...] Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Gesamtbestand wird auf 155000 bis 200000 Reviere geschätzt (2014).“

Die Populationsgröße des Stars Leverkusen wird auf 200-500 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018).

Bestand im Plangebiet

Stare konnten am 10.04. auf einer Baumsitze in der Düne **sitzend** und dann **weiterfliegend** (Einzeltier) und am 14.06. auf Höhe der Düne als Trupp aus etwa 5-10 Tieren das Gebiet **überfliegend** beobachtet werden.

Hinweise zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung wurden nicht gefunden. Der Star hat im Gebiet offenbar kein Revier.

Beeinträchtigungsprognose

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars offenbar außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens liegen und die beobachteten Individuen der Art das Gebiet nur überfliegen, kann eine Verletzung des **Schadigungsverbots**, des **Störungsverbots** und des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.**

5.2.6 Turmfalke (Falco tinnunculus)

Lebensraumsprüche³

„[...] In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015).“

Die Populationsgröße des Turmfalken in Leverkusen wird auf 11-50 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018).

Bestand im Plangebiet

Der Turmfalke wurde wie der Mäusebussard vom Anlieger der Düne als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet, dabei sitzt er oft am Zaun zur Düne an. Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat der Falke im Gebiet nicht.

Beeinträchtigungsprognose

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Turmfalken außerhalb des Plangebietes und außerhalb des Einwirkungsbereichs des Planvorhabens liegt, kann eine Verletzung des **Schadigungsverbots**, des **Störungsverbots** und des **Tötungsverbots** gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Turmfalke nutzt das Umfeld des Plangebietes als Teil seines etwa 1,5 – 2,5 km² großen Jagdreviers, wobei dem Plangebiet als kleiner Teil des Jagdreviers keine essenzielle Bedeutung zukommt. Eine Nutzung des renaturierten Dünenbereichs, der neuen Kompensationsmaßnahme „Artenreiche Mähwiese“ und der außerhalb des Plangebietes liegenden Ruderalfläche als Jagdhabitat ist weiterhin möglich und wird von dem als Kulturfolger zu bewertenden Turmfalken sehr wahrscheinlich weiterhin wahrgenommen.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass **keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verletzt werden.**

5.3 Nicht planungsrelevante Arten

Bei den sogenannten „nicht planungsrelevante Arten“ handelt es sich

- entweder um FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten die in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen.
- oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Plangebiet sowie angrenzend an dieses wurden die folgenden nicht planungsrelevanten Arten kartiert:

- In der Artengruppe der Säugetiere wurden im Plangebiet vielfach Wildkaninchen festgestellt und der Anlieger der Düne hat regelmäßig den Rotfuchs beobachtet.
- In der Artengruppe der Vögel sind dies
die Vögel der Gärten, Parks und Siedlungsbereiche: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Grünflink, Grünspecht, Halsbandsittich, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp,
die Vögel Feldgehölze und Wälder: Eichelhäher, Fitis und Sommergoldhähnchen
die Vögel der Binnengewässer: Graugans, Kanadagans und Nilgans
die Vögel der offenen bis halb-offenen (Kultur)-Landschaft: Bachstelze, Feldlerche, Jagdfasan, Dorngrasmücke.
- In der Artengruppe der Amphibien wurde einmalig die Erdkröte beobachtet.

6 Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan / Vorhaben (Bezeichnung):	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V40/I „Wiesdorf – Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße“
Plan- / Vorhabenträger (Name):	Bayer 04 Immobilien GmbH
<p>Der Vorhabenträger Bayer 04 Leverkusen Immobilien GmbH plant im Stadtteil Wiesdorf den Neubau eines Wohnheims (Haus der Talente) zur Unterbringung von noch schulpflichtigen, minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern.</p> <p>Das 2,25 ha große Planungsgebiet wird im Norden von den rückseitigen Gärten der Wohnbebauung der Bertha-von-Suttner-Straße, im Osten durch den Abschluss der Elisabeth-Langgässer-Straße mit angrenzender Wohnbebauung und Grenzverlauf zur renaturierten Düne, im Süden / Südwesten durch den Kurtekottenweg und im Westen durch die Kita „Löwenburg“ abgegrenzt.</p> <p>Das Plangebiet wird mindestens seit 1800 als Ackerland bewirtschaftet. Diese landwirtschaftliche Nutzung hat bis etwa 2013-2014 angehalten und wurde erst mit dem Bau der Kita Löwenburg ausgesetzt. Seitdem liegt die ehemalige Ackerfläche brach und hat sich durch Selbstbegrünung zu einer Ruderalfläche entwickelt.</p> <p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für das hier behandelte Planungsvorhaben wurden neben der Auswertung vorhandener Sekundärdaten vor allem eigene faunistische Kartierungen durchgeführt, die sich auf die Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel sowie Reptilien und Zufallsfunde Amphibien erstreckten. Die Erhebungen wurden im Zeitraum von April bis Juli 2023 durchgeführt. Dabei wurden im Plangebiet sowie angrenzend 7-8 Fledermausarten, 35 Vogelarten, keine Reptilienart und 1 Amphibienart nachgewiesen. Mit den nahrungssuchenden Greifvögeln Mäusebussard und Turmfalke sowie der Zauneidechse, die wahrscheinlich von der Düne her in die angrenzenden Gärten streift, wurden von einem Anlieger der Elisabeth-Langgässer-Straße drei weitere Arten benannt.</p> <p>Unter den Fledermäusen wurden vor allem die Pipistrelloiden-Arten Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie die Nyctaloiden-Arten Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Zweifarbfledermaus detektiert. Darüber hinaus konnten vermutlich noch eine Langohr-Fledermaus (<i>Plecotus auratus</i> cf) und eine bisher unbestimmte <i>Myotis</i>-Art erfasst werden. Alle Fledermausarten sind als planungsrelevante Arten eingestuft. Die detektierten Fledermäuse nutzen das Plangebiet und dessen Umgebung als Teil ihrer Jagdhabitats, haben dort aber mangels geeigneter Quartiere keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Von den im Gebiet sowie auf angrenzenden Flächen kartierten 37 Vogelarten (inkl. der Beobachtungen des Anliegers) zählen die 6 Vogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Star und Turmfalke zu den planungsrelevanten Arten. Keine dieser Arten hat im Plangebiet seine Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Mäusebussard, Star und Turmfalke nutzen das Gebiet und seine Umgebung als Jagd- / Nahrungshabitat bzw. wurden nur überfliegend beobachtet (Star). Hingegen hat das Schwarzkehlchen in Nachbarschaft zum Plangebiet (Düne & Ruderalfläche südlich Kurtekottenweg) möglicherweise zwei Fortpflanzungsstätten, die Nachtigall benachbart zur Kita Löwenburg eine Fortpflanzungsstätte und die Feldlerche weit südlich des Kurtekottenweges eine Fortpflanzungsstätte. Die Reviere liegen also alle außerhalb des Plangebietes und werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der separaten Begehung zur Erfassung von Zauneidechsen und auch während der Begehungen zur Kartierung der Avifauna konnten im Plangebiet sowie auf der Restfläche des Flurstücks 383 keine Zauneidechsen (planungsrelevant) beobachtet werden und es wurden auch keine Hinweise auf Vorkommen gefunden. Der bereits erwähnte Anlieger der Elisabeth-Langgässer-Straße konnte aber berichten, dass in seinem Garten sowie in den Gärten weiterer Anlieger der Düne (Zaun)-Eidechsen sporadisch umherstreifen. Es ist anzunehmen, dass diese Individuen von der renaturierten Düne aus bis in die Gärten vorstoßen, dort aber kein geeignetes Habitat finden. Das Plangebiet selbst sowie auch die umgebende Ruderalfläche werden aber wohl nur gelegentlich zum Austausch zwischen den Populationen durchwandert. Zum einen weisen diese Flächen aufgrund der zumeist dichten und hohen Vegetation einen hohen Raumwiderstand auf, der nur nach einer sporadisch stattfindenden Mahd günstigere Bedingungen</p>	

für eine Durchquerung bietet. Zum anderen stellt die intensive Begehung des Gebietes, vor allem das Hunde-Ausführen mit z.T. freilaufenden Hunden einen starken Ungunstoffaktor dar, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen behindert. Es wird deshalb im Plangebiet und auch in der umgebenden Ruderalflur – mit Ausnahme der renaturierten Düne – nicht von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ausgegangen. Um aber Beeinträchtigungen wandernder Zauneidechsen während der Bauphase zu vermeiden, sind bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Beeinträchtigungsprognose kommt zum Ergebnis, dass mit einer Realisierung des Planvorhabens **keine** der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzt** werden und somit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung stehen dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße" **keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen**.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Im Plangebiet und vor allem angrenzend an dieses wurden beobachtet:

Artengruppe Vögel: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Graugans, Grünfink, Grünspecht, Halsbandsittich, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kanadagans, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchgrasmücke, Nilgans, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Artengruppe Amphibien: Erdkröte

Artengruppe Säugetiere: Fuchs, Wildkaninchen

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

--- entfällt ---

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine Frage in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

--- entfällt ---

7 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die nachfolgenden Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

7.1.1 Baubetrieb

- Während der Bauphase wird eine **ökologische Baubegleitung (ÖBB)** mit Weisungsbefugnis eingesetzt.
- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass **Tiere** durch die Baumaßnahmen **nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört** werden.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (hier: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren; erhebliche Störungen) sollen die Baumaßnahmen **außerhalb der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten der meisten Arten, also im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. mit deutlich erkennbaren Bauaktivitäten beginnen. Insbesondere die Baufeldfreimachung hat in diesem Zeitraum zu erfolgen.**
- **Alternativ**, soweit ein Beginn der Baumaßnahme im Zeitraum vom **01.03. bis zum 31.10. unabdingbar** sein sollte, ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - Es ist **rechtzeitig Kontakt** mit der **Stadt Leverkusen – Untere Naturschutzbehörde aufzunehmen**, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
 - **Grundsätzlich** sind in diesem Fall, **vorlaufend zur Brutzeit** (also ab Anfang März), auf den betroffenen Flächen **vergrämende Maßnahmen** durchzuführen, die eine Ansiedlung von Vogelarten der offenen bis halboffenen Landschaft verhindern.
- Sollten wider Erwarten **Tiere oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Arbeiten angetroffen werden**, so sind die weiteren Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der **Kontakt** mit der **Stadt Leverkusen - Untere Naturschutzbehörde aufzunehmen**.
- **Zauneidechse**: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potenziell wandernder Zauneidechsen wird die Baustelle auf der Seite zur Ruderalfläche durch einen **Reptilienschutzzaun** bauzeitlich abgesperrt.

Für den Reptilienschutzzaun ist eine glatte Folie und nicht ein strukturiertes Gewebe zu verwenden, da an diesem Tiere aufsteigen können. Der Zaun sollte mindestens eine lichte Höhe von 50cm haben, zur Vermeidung von Übersteigung in Anlaufrichtung geneigt sein und am Boden entweder 10cm eingegraben oder eine Lasche von 10 cm umgeschlagen und übererdet werden, damit ein

Unterwandern verhindert wird.

Der Schutzzaun muss spätestens Ende März angelegt sein. Die Maßnahme wird von der Ökologischen Baubegleitung überwacht.



Beispiel für einen Reptilienschutzzaun

- **Gehölzeinschläge**, soweit diese wider Erwarten erforderlich werden sollten, sind zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig (BNatSchG §39(5)).
- Bei den Baumaßnahmen sind die **Richtlinien** der DIN 18920 und der RAS-LG4 bzw. ZTV-Baumpflege zu berücksichtigen. Randlich angrenzende Vegetationsflächen – vor allem Wälder, Hecken und Einzelbäume / Baumgruppen – sind während der Bauphase zu sichern / schützen.

7.1.2 Projektgestaltung

7.1.2.1 Lebensraumgestaltung für Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Zauneidechse)

Im Zusammenhang mit der Bebauung werden keine artenschutzrechtliche aber naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die etwa 9.804 m² große naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als artenreiche Mähwiese und Gehölzstreifen vorgesehen, die zwischen der renaturierten Düne an der Elisabeth-Langgässer-Straße und einer bestehenden Kompensationsmaßnahme südlich des Kurtekottenweges vermittelt.

Zur Erfüllung der Kompensation wird auf der direkt an das Plangebiet angrenzenden Grundstücksfläche (Gemarkung Wiesdorf, Flur 25, Flurstück 383), die sich in der Verfügungsberechtigung des Vorhabenträgers befindet, durch die räumliche Erweiterung der landschaftstypischen artenreichen Glatthaferwiese sichergestellt. Hierzu erfolgt eine verbindliche Vereinbarung innerhalb des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Leverkusen und dem Vorhabenträger

Diese neuen, landschaftstypischen Lebensraumelemente ergänzen das vorhandene Spektrum des Landschaftsraumes und werden neben vielen anderen Tierarten vor allem Vögeln ein neues Habitat und auch Fledermäusen weitere Jagdgebiete und Leitstrukturen bieten. Zudem kann die Mähwiese von Zauneidechsen durchwandert werden.

7.1.2.2 Beleuchtung

Zur Vermeidung von lichtbedingten Beeinträchtigungen insbesondere auf nachtaktive wie auch nachts ruhebedürftige Tiere soll die Beleuchtung umweltgerecht geplant werden. Insbesondere folgende Maßnahmen sollten berücksichtigt werden:

- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel;
Es sollen warmweiße Farbtemperatur gewählt werden, die 2.700 Kelvin nicht übersteigen. Vorzugsweise sollte bernsteinfarbenes Licht mit einer Lichtfarbe von 2.200 Kelvin Anwendung finden, das auch als „Amber“ oder „Vintage“ angeboten wird.
- nur dort, wo sie notwendig ist
- nur in der erforderlichen Intensität
- nur in dem Zeitraum, in dem sie benötigt wird
- keine Anstrahlung von Naturobjekten
- Anstrahlungen von Bauwerken möglichst vermeiden, zumindest saisonal und zeitlich begrenzen und Lichtkegel gezielt auf das zu beleuchtende Objekt ausrichten
- vorzugsweise Beleuchtung von oben
- abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden
- Oberflächentemperatur unter 60°C
- aus Gründen des Insektenschutzes kurzwellige Anteile im abgestrahlten Spektralbereich minimieren und in naturnahen Bereichen gänzlich darauf verzichten
- Gebäude mit Ausflughöhlen von Fledermausquartieren dürfen nicht beleuchtet werden
- Lichtemissionen aus dem Gebäudeinneren vermeiden

Weitere planerische Hinweise geben z.B. die folgenden Leitfäden:

- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach - <https://vogelglas.vogelwarte.ch/>

7.1.2.3 Glas

Zur Vermeidung von zumeist tödlichen Vogel-Kollisionen an Glasfronten sind folgende Hinweise zu beachten:

Problematische Glasflächen vermeiden

- keine freistehenden transparenten Scheiben
- keine hochgradig spiegelnden Glas- oder Metallelemente
- keine Eckverglasung oder große gegenüberliegende Scheiben mit Durchsichten (oft z.B. bei Treppenhäusern, Verbindungsgängen, Autohäusern)
- Verwendung von transluzentem Glas, Profilglas, Glasbausteinen oder undurchsichtigen Materialien (z.B. Metallgeländer)
- Verwendung von Fassadenverkleidung aus fest installierten Lamellen, Holzlattungen oder Metallgittern

Unvermeidbare Glasflächen wirksam markieren

- Verwendung von geprüften «hoch wirksamen» Markierungen
- bei freistehenden Glaswänden Markierungen auf beliebiger Seite
- wenn Spiegelungen auftreten, Markierungen grundsätzlich an der Außenseite der Scheibe (Ausnahmen entsprechend den Prüfberichten zu den als «hoch wirksam» getesteten Produkten)
- Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben (bewährt haben sich Schwarz, Weiß, Orange, Rot und Silbermetallisch)
- bei geringer Kontrastwirkung (z.B. semitransparente Folien) liegt der erforderliche Deckungsgrad bei 20% bis 25%
- Kriterien für hoch wirksame Markierungen, bei maximalem Kontrast:
 - horizontale Linien: mind. 3mm breit, bei 50mm Kantenabstand
 - vertikale Linien: mind. 5mm breit, bei 100mm Kantenabstand
 - schwarze Punkte: mind. 10mm Durchmesser, im 90mm-Raster
 - metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9mm Durchmesser, im 90mm-Raster
- die Markierung muss sich über die gesamte Glasfläche erstrecken
- nur geprüfte Markierungen gewährleisten hoch wirksamen Vogelschutz!

Weitere planerische Hinweise geben z.B. die folgenden Leitfäden:

- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach - <https://vogelglas.vogelwarte.ch/>

7.1.3 Maßnahmen zum Risikomanagement

Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen.

7.2 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei Eingriffsvorhaben oder baurechtlichen Vorhaben gibt das Bundesnaturschutzgesetz mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) „**vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**“ (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. **Mittels dieser Maßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden.** § 44 Abs. 5 BNatSchG legt fest, dass eine Beeinträchtigung nicht den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des **Vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 40/I** werden **keine CEF-Maßnahmen erforderlich.**

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Wie die obigen Ausführungen zeigen, wird in Bezug auf die betrachteten planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität **nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.** Es werden somit **keine** der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.**

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

9 Gutachterliches Fazit

Der Vorhabenträger Bayer 04 Leverkusen Immobilien GmbH plant im Stadtteil Wiesdorf den Neubau eines Wohnheims (Haus der Talente) zur Unterbringung von noch schulpflichtigen, minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern.

Das 2,25 ha große Planungsgebiet wird im Norden von den rückseitigen Gärten der Wohnbebauung der Bertha-von-Suttner-Straße, im Osten durch den Abschluss der Elisabeth-Langgässer-Straße mit angrenzender Wohnbebauung und Grenzverlauf zur renaturierten Düne, im Süden / Südwesten durch den Kurtekottenweg und im Westen durch die Kita „Löwenburg“ abgegrenzt.

Das Plangebiet wird mindestens seit 1800 als Ackerland bewirtschaftet. Diese landwirtschaftliche Nutzung hat bis etwa 2013-2014 angehalten und wurde erst mit dem Bau der Kita Löwenburg ausgesetzt. Seitdem liegt die ehemalige Ackerfläche brach und hat sich durch Selbstbegrünung zu einer Ruderalfläche entwickelt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für das hier behandelte Planungsvorhaben wurden neben der Auswertung vorhandener Sekundärdaten vor allem eigene faunistische Kartierungen durchgeführt, die sich nach vorhergehend erfolgter Abstimmung mit der UNB Leverkusen auf die Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Vögel sowie Reptilien und Zufallsfunde Amphibien erstreckten. Die Erhebungen wurden im Zeitraum von April bis Juli 2023 durchgeführt. Dabei wurden im Plangebiet sowie angrenzend 7-8 Fledermausarten, 35 Vogelarten, keine Reptilienart und 1 Amphibienart nachgewiesen. Mit den nahrungssuchenden Greifvögeln Mäusebussard und Turmfalke sowie der Zauneidechse, die wahrscheinlich von der Düne her in die angrenzenden Gärten streift, wurden von einem Anlieger der Elisabeth-Langgässer-Straße drei weitere Arten benannt.

Unter den Fledermäusen wurden vor allem die Pipistrelloiden-Arten Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie die Nyctaloiden-Arten Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Zweifarbfledermaus detektiert. Darüber hinaus konnten vermutlich noch eine Langohr-Fledermaus (*Plecotus auratus* cf) und eine bisher unbestimmte *Myotis*-Art erfasst werden. Alle Fledermausarten sind als planungsrelevante Arten eingestuft. Die detektierten Fledermäuse nutzen das Plangebiet und dessen Umgebung als Teil ihrer Jagdhabitats, haben dort aber mangels geeigneter Quartiere keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Von den im Gebiet sowie auf angrenzenden Flächen kartierten 37 Vogelarten (inkl. der Beobachtungen des Anliegers) zählen die 6 Vogelarten Feldlerche, Mäusebussard, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Star und Turmfalke zu den planungsrelevanten Arten. Keine dieser Arten hat im Plangebiet seine Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Mäusebussard, Star und Turmfalke nutzen das Gebiet und seine Umgebung als Jagd- / Nahrungshabitat bzw. wurden nur überfliegend beobachtet (Star). Hingegen hat das Schwarzkehlchen in Nachbarschaft zum Plangebiet (Düne & Ruderalfläche südlich Kurtekottenweg) möglicherweise zwei Fortpflanzungsstätten, die Nachtigall benachbart zur Kita Löwenburg eine Fortpflanzungsstätte und die Feldlerche weit südlich des Kurtekottenweges eine Fortpflanzungsstätte. Die

Reviere liegen also alle außerhalb des Plangebietes und werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Während der nächtlichen Detektorbegehung am 10.07. konnte außerhalb des Plangebietes ein wanderndes Einzeltier der nicht planungsrelevanten Erdkröte angetroffen werden.

Im Zusammenhang mit der separaten Begehung zur Erfassung von Zauneidechsen und auch während der Begehungen zur Kartierung der Avifauna konnten im Plangebiet sowie auf der Restfläche des Flurstücks 383 keine Zauneidechsen (planungsrelevant) beobachtet werden und es wurden auch keine Hinweise auf Vorkommen gefunden. Der bereits erwähnte Anlieger der Elisabeth-Langgässer-Straße konnte aber berichten, dass in seinem Garten sowie in den Gärten weiterer Anlieger der Düne (Zaun-)Eidechsen sporadisch umherstreifen. Es ist anzunehmen, dass diese Individuen von der renaturierten Düne aus bis in die Gärten vorstoßen, dort aber kein geeignetes Habitat finden. Das Plangebiet selbst sowie auch die umgebende Ruderalfläche werden aber wohl nur gelegentlich zum Austausch zwischen den Populationen durchwandert. Zum einen weisen diese Flächen aufgrund der zumeist dichten und hohen Vegetation einen hohen Raumwiderstand auf, der nur nach einer sporadisch stattfindenden Mahd günstigere Bedingungen für eine Durchquerung bietet. Zum anderen stellt die intensive Begehung des Gebietes, vor allem das Hunde-Ausführen mit z.T. freilaufenden Hunden einen starken Ungunsthfaktor dar, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen behindert. Es wird deshalb im Plangebiet und auch in der umgebenden Ruderalflur – mit Ausnahme der renaturierten Düne – nicht von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ausgegangen. Um aber Beeinträchtigungen wandernder Zauneidechsen während der Bauphase zu vermeiden, sind bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Zusammenfassend kommt die Beeinträchtigungsprognose zum Ergebnis, dass mit einer Realisierung des Planvorhabens **keine** der in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzt** werden und somit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung stehen dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 40/I "Wiesdorf - Wohnheim zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße, Kurtekottenweg und Bertha-von-Suttner-Straße" **keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.**

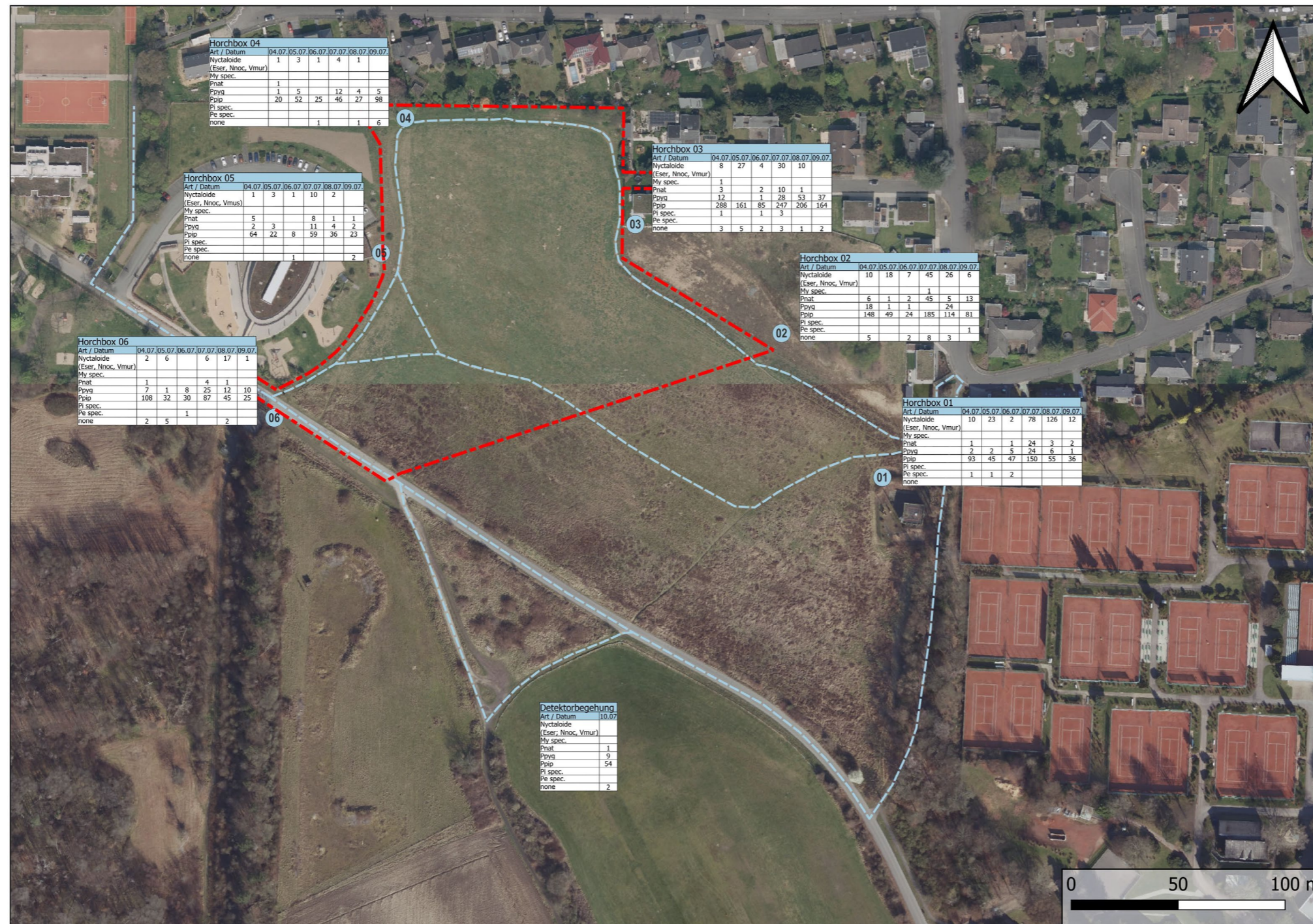
10 Quellenangaben

- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. – Biotope Editions – Publications scientifiques du Museum
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsingvögel – Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel – Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung - IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2012): Bebauung der Magerstandorte Edith-Weyde-Straße, Leverkusen - Artenschutzprüfung (ASP Stufe I und II)
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66
- HÖLLER, M. (2012): Fledermausfachgutachten zum Landschaftsplan-Verfahren (evtl. Ausweisung als Gewerbegebiet) Edith-Weyde-Straße in Leverkusen
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung – Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
- KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote – § 44 (1) BNatSchG – <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2010): Protokolle zur artenschutzrechtlichen Prüfung (nach VV-Artenschutz) – Stand: 26.08.2010
- LANUV (2016): Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen – Stand: März 2016
- LANUV (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW – Stand: 31.05.2018
- LANUV (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021 – Anhang A - Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden).
- LANUV (2024a): „Planungsrelevante Arten“ im Bereich der Messtischblatt-Quadranten TK25 4908/3 Burscheid und 4907/4 Leverkusen – Online-Auswertung – www.naturschutzinformationen-nrw.de – abgefragt am 24.05.2024
- LANUV (2024b): [@linfos-Landschaftsinformationssammlung](https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm) – [lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm](https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm) – abgefragt am 24.05.2024
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. S. 266
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs-

- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- MULNV NRW (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021 – FÖA Landschaftsplanung GmbH
- OBRIST, M.K., BOESCH, R. (2018) BatScope manages acoustic recordings, analyses calls, and classifies bat species automatically. *Can. J. Zool.*(96): 939-954. doi: 10.1139/cjz-2017-0103. <http://www.batscope.ch>.
- PETTERSSON L. (2009): BatSound 4.03 – Real-time spectrogram sound analysis software. - Pettersson Elektronik AB
- PETTERSSON L. (2015): BatSound Touch – Real-time spectrogram sound analysis software. - Pettersson Elektronik AB
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, *Berichte zum Vogelschutz* 57 (2020). 13 112
- SCHROER, S.; HUGGINS, B.; BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2020): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. *BfN Scripten* 543, 4. Auflag
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. – *Westarp Wissenschaften – Verlagsgesellschaft mbH*
- STADT LEVERKUSEN (1987): Landschaftsplan Stadt Leverkusen.
- SUDMANN, S.R.; M. SCHMITZ; HERKENRATH, P. & JÖBGES, M.M. (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. *Charadrius* 52: 67-108.
- ZSCHORN, M. UND FRITZE, M. (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz - *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 54 (12)

11 Anlage – Pläne Fledermäuse und Vögel

Horchboxen-Standorte, Detektorbegehung und Ergebnisse der Fledermauserfassung – Zeitraum 04.07. – 10.07.2023



Es bedeuten

Nyctaloide Arten: Eser = Breitflügel-Fledermaus, Nnoc = Abendsegler, Vmur = Zweifarbfledermaus; My spec. = Myotis-Art, unbestimmt; Pnat = Flughörnchen; Ppip = Zwergfledermaus; Ppyg = Mückenfledermaus; Pi spec. = Pipistrellus-Art, unbestimmt; Pe spec. = Langohrfledermaus, unbestimmt; none = Rufe weiterer Fledermäuse, unbestimmt

Vögel 2023 – planungsrelevante und bemerkenswerte Arten



Es bedeuten

Ba = Bachstelze, F = Fitis, FI = Feldlerche, N = Nachtigall, S = Star, Swk = Schwarzkehlchen

Das tatsächliche Revier der Feldlerche liegt weiter im Südwesten und wurde nur zur Darstellung in der Karte auf diese Position projiziert.

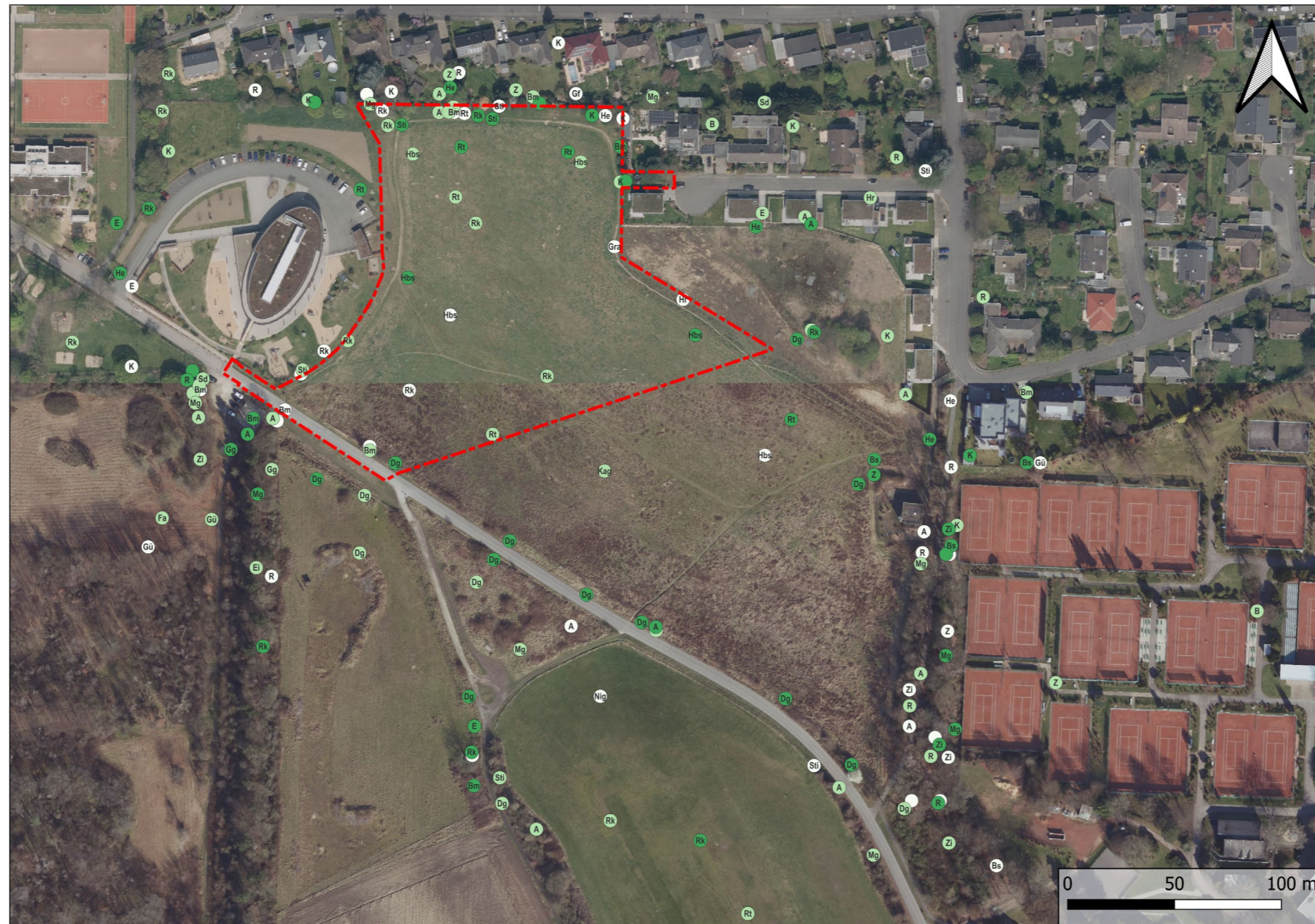
Kartierungstermine

○ 10.04.2023

● 04.05.2023

● 14.06.2023

Vögel 2023 – allgemein und weit verbreitete Arten



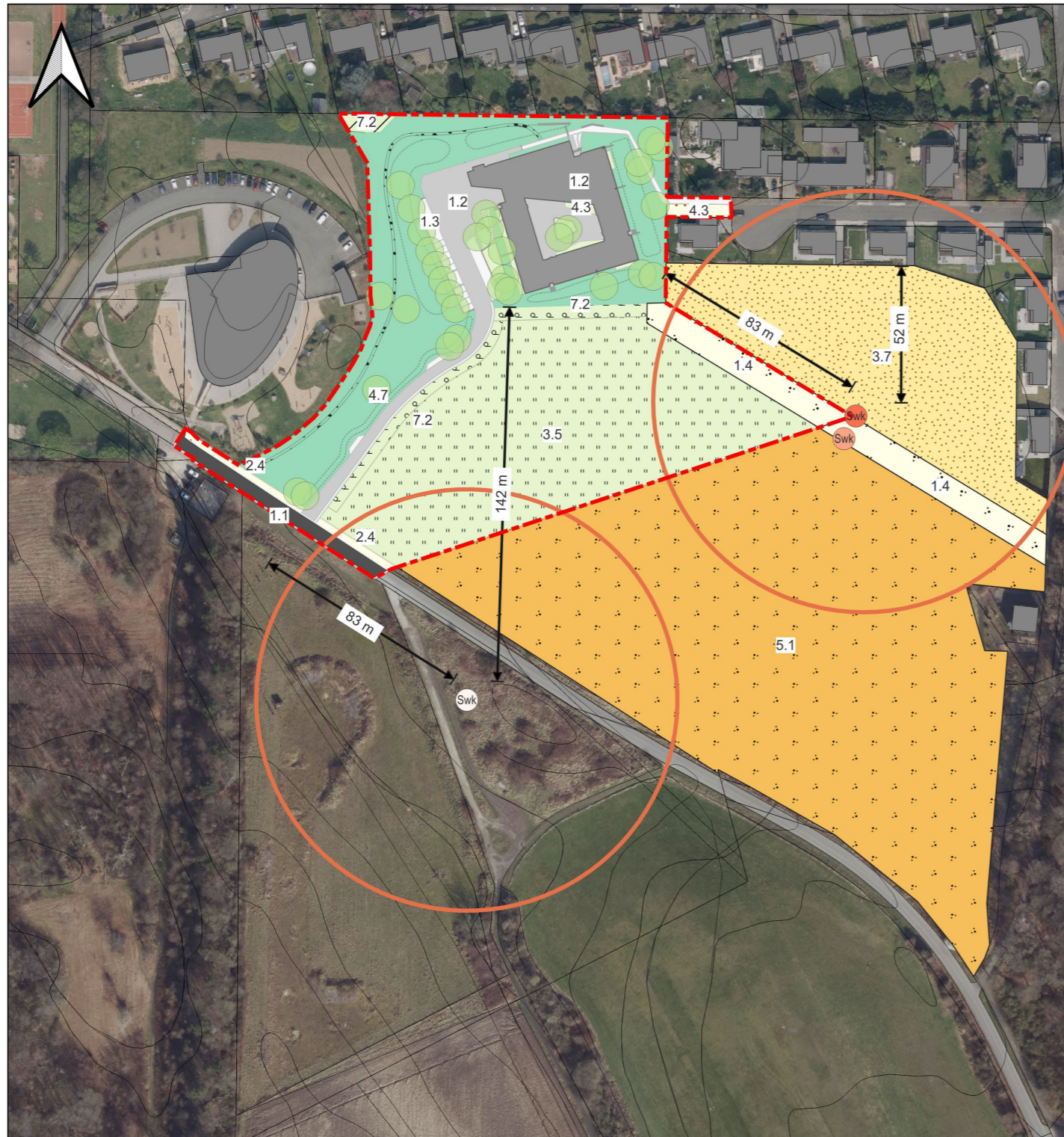
Es bedeuten

A = Amsel, B = Buchfink, Bm = Blaumeise, Bs = Buntspecht, Dg = Dorngrasmücke, E = Elster, Ei = Eichelhäher, Fa = Fasan, Gf = Grünfink, Gg = Gartengrasmücke, Gra = Graugans, Gü = Grünspecht, Hbs = Halsbandsittich, He = Heckenbraunelle, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Kag = Kanadagans, Mg = Mönchsgrasmücke, Ms = Mauersegler, Nig = Nilgans, R = Rotkehlchen, Rk = Rabenkrähe, Rt = Ringeltaube, Sd = Singdrossel, Sg = Sommergoldhähnchen, Sti = Stieglitz, Z = Zaunkönig, Zi = Zilpzalp

Kartierungstermine

○ 10.04.2023 ○ 04.05.2023 ● 14.06.2023

Biotoptypen Planung / Vorkommen Schwarzkehlchen



Stadt Leverkusen - B-Plan V40/I

Biotoptypen - Planung /
Vorkommen Schwarzkehlchen

Legende

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Schwarzkehlchen - Beobachtung / Revierzentrum

04.05.2023

25.05.2023

04.07.2023

2ha Puffer um Revierzentrum

Biotoptypen - Planung (soweit relevant)

1.4 - Feldweg mit Ruderalvegetation

3.5 - Artenreiche Mähwiese

3.7 - Sandmagerrasen

5.1 - Ackerbrache

7.2 - Gehölzstreifen

Luftbild 19.04.2023

Quelle: Land NRW

https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Version: 1.4 - Datum: 18.10.2024 - Bearbeitung: Th.Schönert

Maßstab

im Original 1:1.500

50 0 50 100 m

Auftraggeber



Bayer 04 Immobilien GmbH
Bismarckstr. 122-124
51373 Leverkusen

Bearbeitung

DMT
Engineering Surveying

Sitz der Gesellschaft:
DMT Engineering Surveying
GmbH & Co. KG
Bobenfeld 1, D-44652 Herne

Kommunikation:
Telefon: +49 2325 6376-0
Email: es@dm-group.com
Internet: www.es.dmt-group.com